
**AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

- 1) Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 15.12.2010
- 2) Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
- 3) 25. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallentsorgung vom 18.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.11.2007
- 4) Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
- 5) 1. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2009
- 6) 1. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009

- 7) Satzung der Stadt Hückelhoven zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW

- 8) Bebauungsplan 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 03.01. bis einschl. 14.01.2011

- 9) Bebauungsplan 1-055-3, Hückelhoven, An der Haagstraße;
hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 03.01. bis einschl. 14.01.2011

- 10) Bebauungsplan 1-017-0 und 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße;
hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 03.01. bis einschl. 14.01.2011

- 11) Bebauungsplan 1-100-0/C, Hückelhoven, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze;
hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 03.01. bis einschl. 14.01.2010

- 12) Aufhebung der Bebauungspläne 6-145-0, 6-146-0 und 6-147-0, Ratheim, Kohlekraftwerk;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01. bis einschließlich 03.02.2011

- 13) Bebauungsplan 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg-Süd;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01. bis einschließlich 03.02.2011

- 14) Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge;
hier: Inkrafttreten

- 15) Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße;
hier: Inkrafttreten
- 16) Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich
hier: Inkrafttreten
- 17) Angaben gemäß § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung des Rates der Stadt
Hückelhoven vom 28.10.2009
- 18) Hinweis auf die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt
Hückelhoven gem. § 117 GO NRW
- 19) Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt
Hückelhoven
- 20) Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Hückelhoven
- 21) Einladung der Jagdgenossenschaft Ratheim I zur Genossenschafts-
versammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ratheim I am
Dienstag, 25.01.2011, 20:00 Uhr, in das Hotel-Restaurant „Jägerhof“ in
Hückelhoven-Ratheim, Ratheimer Markt 9
- 22) Einladung der Jagdgenossenschaft Brachelen zur Genossenschafts-
versammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brachelen am
Donnerstag, 10.02.2011, 20:00 Uhr, in die Gaststätte „Kaisersaal“ in
Hückelhoven-Brachelen, Hauptstraße 92

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr
2011.**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven
für das Haushaltsjahr 2009
Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 15.12.2010

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2009

| Aktivseite | | Passivseite | |
|-------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| 1. Anlagevermögen | 302 278 193,99 Euro | 1. Eigenkapital | 113 130 566,77 Euro |
| 2. Umlaufvermögen | 16 644 637,08 Euro | 2. Sonderposten | 112 525 410,91 Euro |
| 3. Aktive RAP | 738 022,49 Euro | 3. Rückstellungen | 33 493 556,41 Euro |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 57 228 739,63 Euro |
| | | 5. Passive RAP | 3 282 579,84 Euro |
| Bilanzsumme | 319 660 853,56 Euro | Bilanzsumme | 319 660 853,56 Euro |

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2009

| Ertrags- und Aufwandsarten | Ist-Ergebnis 2009 |
|--|----------------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 25 585 498,32 Euro |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 25 881 852,66 Euro |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 12 886 456,71 Euro |
| + Übrige Finanzerträge | 8 451 742,49 Euro |
| = Ordentliche Erträge | 72 805 550,18Euro |
| - Personal- und Versorgungsaufwendungen | 17 082 765,37 Euro |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 8 283 817,91 Euro |
| - Transferaufwendungen | 33 050 290,16 Euro |
| - Übrige Aufwendungen | 13 905 257,31 Euro |
| = Ordentliche Aufwendungen | 72 322 130,75Euro |
| = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 483 419,43Euro |
| + Finanzerträge | 718 082,88 Euro |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 2 516 958,41 Euro |
| = Jahresergebnis | - 1 315 456,10 Euro |

3. Finanzrechnung zum 31.12.2009

| Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ist-Ergebnis 2009 |
|--|----------------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 25 469 414,33 Euro |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 23 502 780,99 Euro |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 11 975 738,51 Euro |
| + Übrige Finanzeinzahlungen | 7 075 003,92 Euro |
| = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 68 022 937,75 Euro |
| - Personal- und Versorgungsauszahlungen | 15 527 516,38 Euro |
| - Transferauszahlungen | 33 204 621,07 Euro |
| - Übrige Auszahlungen | 15 878 764,09 Euro |
| = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 64 610 901,54 Euro |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3 412 036,21 Euro |
| + Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2 921 677,43 Euro |
| - Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 9 201 620,02 Euro |
| + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 4 333 898,05 Euro |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 2 506 798,20 Euro |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | - 1 040 806,53 Euro |

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1 315 456,10 Euro wird aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2009 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 16.12.2010

Der Bürgermeister

i.V.

Holländer

„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 174“

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven

vom 15.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I 2006 S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353)

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hückelhoven betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hückelhoven erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Altholz und Metallschrott
 2. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg bzw. von einem beauftragten Dritten nach der vom Kreis Heinsberg hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt Hückelhoven kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt Hückelhoven wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hückelhoven gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. gekochte und ungekochte Speise- und Lebensmittelreste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen. (Sperrmüll, Altholz und Metallschrott)
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in der stationären Sammelstelle.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Bereithalten einer Annahmestelle für Grünschnitt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiertonne, Bioabfallgefäß),

durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Elektrogroßgeräte, Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffannahmestelle auf dem städtischen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Stadt Hückelhoven eingesammelt und befördert werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Hückelhoven nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz VerpackVO);
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG),

Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Annahmestelle auf dem städtischen Bauhof in Hückelhoven, Rheinstraße 101 angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zur Öffnungszeit der in Abs.1 genannten Schadstoffannahmestelle angeliefert werden. Die Öffnungszeit wird von der Stadt Hückelhoven bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Hückelhoven bzw. dem Kreis Heinsberg nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Hückelhoven bestimmt, soweit sie selbst Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Container in den Größen 770 l und 1.100 l,
- b) schwarze oder braune Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
- c) schwarze oder blaue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie Container in der Größe 1.100 l,
- d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (3) Die Abfallbehälter für Restmüll (60-l-, 80-l-, 120-l- und 240-l-) sowie die Biotonnen sind mit einer Plakette zu versehen, die deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1

- a) mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall
- b) auf Antrag einen Abfallbehälter für Bioabfälle
- c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier
- d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe

Jeder Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen, wie sie zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls notwendig sind. Pro Grundstück und Haushalt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Restmüll zwingend vorzuhalten.

Macht der Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist die Stadt berechtigt, ihm ein nach ihrer Erfahrung und den Umständen entsprechendes angemessenes Gefäßvolumen zuzuteilen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Die Stadt entscheidet dabei unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse über die Zahl und die Größe des für das angeschlossene Grundstück erforderlichen Abfallbehälters.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle, die gelben Säcke sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag um 6.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und -streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen.

Kann das Sammelfahrzeug z. B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Hückelhoven bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Hückelhoven Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter MGB 60-l - 240-l werden von der Stadt Hückelhoven bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmens.

Wählt ein Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtiger einen 770 l bzw. 1.100 l Container, so hat er diesen zu beschaffen. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten dann nicht.

Wird eine andere Gefäßgröße benötigt oder ein anderer Abfuhrhythmus gewünscht, so kann ein entsprechender Antrag bei der Stadt gestellt werden. Im Falle des Abs. 1 erfolgt der Gefäßtausch auf Anforderung der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Dritten. Nach der Grundausstattung (erstmalige Auslieferung eines Gefäßes) ist ein Wechsel in der Gefäßgröße oder im Abfuhrhythmus monatlich möglich. Die hierfür erforderliche Ummeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadtverwaltung vorliegen

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Hückelhoven gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den schwarzen/blauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den schwarzen/braunen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den Schwarzen Abfallbehälter (Restmüll) mit schwarzem Deckel einzufüllen.

Ansonsten sind die Grünabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke, mit verrottbarer Schnur zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Nicht bündelbare Grünabfälle müssen in offenen Behältnissen bereitgestellt werden. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Der Ast- und Strauchschnitt ist höchstens in 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen.

Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 cbm.

Grünschnittabfälle, wie z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub, können bei der von der Stadt Hückelhoven bekannt gegebenen Annahmestelle abgegeben werden. Die abzugebende Menge beträgt 1cbm je Grundstück.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben Abfallsäcke, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt Hückelhoven gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Ausgeschlossen von der Abfuhr ist Flachglas, wie z.B. Fenster-, Spiegel- und Drahtglas.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Es können maximal 4 Haushalte auf einem Grundstück einen gemeinschaftlichen Abfallbehälter benutzen. Dies gilt insbesondere für Mehrfamilienhäuser. Die Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigten können im Rahmen der vorgenannten Vorschriften die ihrem Abfallaufkommen gemäße und zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßgröße und den Abfuhrhythmus wählen.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt entleert:

1. Das Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
2. Die gelben Säcke werden im 2-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
3. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen- und 4-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche Leerung der Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
6. Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Hückelhoven bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt Hückelhoven festgelegt.
7. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
8. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach Anmeldung eingesammelt. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldekarte oder über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Der Abfallbesitzer hat Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben. Die Abfuhrtage werden auf der

Grundlage der eingegangenen Anmeldungen vom Entsorgungsunternehmen festgesetzt und den Anschlussberechtigten mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens 2 Monate nach Anmeldung. Jeder Haushalt erhält mit dem jährlichen Abfallkalender 2 Anmeldekarten.

Die Abfuhr erfolgt separat für die Wertstoffe

- Altmetall/Schrott
- Elektrogeräte/Kühlgeräte
- Altholz/Holzmöbel
- Restsperrmüll

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass eine separate Verladung ohne Sortieraufwand möglich ist. Das Einzelstück darf eine Größe von 1 m x 2 m x 1 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten, ansonsten ist es ggf. zu zerlegen.

Es wird nur der angemeldete Sperrmüll mitgenommen. Der zu entsorgende Sperrmüll wird pro Haushalt und Abfuhr auf maximal 3 cbm als haushaltsübliche Menge begrenzt.

Nicht als Sperrmüll von der Stadt eingesammelt werden:

- Hausmüll
- gefüllte Säcke, Tüten, Kartons und Kisten
- nicht sperrige Wertstoffe (Papier, Glas, Metall, Verpackungen des Dualen Systems, Grünabfälle)
- Sondermüll (z. B. Batterien, Farben, leere Ölbehälter, Chemikalien etc.)
- Kühlgeräte und Ölradiatoren
- Autowracks, Kraftfahrzeugteile
- motorbetriebene Zweiräder
- Autoreifen
- Haushaltsauflösungen, wenn die Gesamtmenge der Sperrgüter 3 m³ übersteigt
- Wurzelstöcke
- Abfall aus Gewerbebetrieben und der Landwirtschaft
- Gegenstände bzw. Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen (z. B. Steine, Ziegel, Balken, Bretter, Türen, Fenster, Verglasung etc.)
- Erdaushub, Bauschutt
- Holzteile, die kein Möbelholz darstellen
- fest mit Haus und Grundstück verbundene Teile (z. B. Gartenzäune, Ställe etc.)
- Heizkörper
- Glaskörper

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.

(3) Elektrokleingeräte sind zu einer beim städtischen Bauhof, Rheinstraße 101, 41836 Hückelhoven, eingerichteten Sammelstelle zu bringen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hückelhoven den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hückelhoven ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hückelhoven obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Hückelhoven ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c) entgegen § 9 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle nicht nachkommt;
- d) öffentliche Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 benutzt, insbesondere zur Ablagerung von Hausmüll;
- e) entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle neben Depotcontainer oder sonstige Sammelstellen ablegt;
- f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt
- g) entgegen § 13 Abs. 9 die Depotcontainer für Altglas außerhalb der zugelassenen Zeit von werktags 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt;
- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- j) als Nichtberechtigter schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) oder Grünabfälle (§ 13 Abs. 4) an den städtischen Sammelstationen anliefert;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 20.12.1988 in der Fassung vom 14.12.2005 außer Kraft.

ANLAGE I

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

ABFALLPOSITIVKATALOG

- a) Folgende Abfälle werden von der Stadt Hückelhoven eingesammelt und befördert:

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|-----------------|---|
| 08 01 12* | Farb- oder Lackentfernerabfälle |
| 14 06 03* | andere Lösemittel und Lösemittelgemische |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |

| | |
|-----------|---|
| 16 05 07* | Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08* | Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 06 | Batterien und Akkumulatoren |
| 16 06 01 | Bleibatterien |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 01 | Papier und Pappe |
| 20 01 02 | Glas |
| 20 01 10 | Bekleidung |
| 20 01 11 | Textilien |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen |
| 20 01 33 | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen |
| 20 01 40 | Metalle |

| | |
|----------|---|
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | Marktabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehricht |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| 20 03 07 | Sperrmüll |

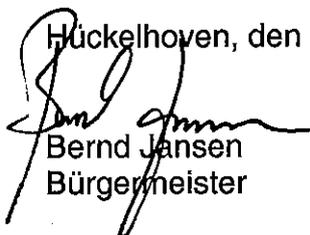
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 15.12.2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

**25. Satzung der Stadt Hückelhoven
vom 15.12.2010**

**zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die
Abfallentsorgung
vom 18.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.11.2007**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW , S. 394) und
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l – 240 l (MGB)

bei 14-tägiger Abfuhr

| | | | |
|----|-------------------|----------|----------|
| a) | für ein 60 l MGB | jährlich | 130,08 € |
| b) | für ein 80 l MGB | jährlich | 173,52 € |
| c) | für ein 120 l MGB | jährlich | 260,40 € |
| d) | für ein 240 l MGB | jährlich | 520,80 € |

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

| | | | |
|----|-------------------|----------|----------|
| a) | für ein 60 l MGB | jährlich | 65,04 € |
| b) | für ein 80 l MGB | jährlich | 86,76 € |
| c) | für ein 120 l MGB | jährlich | 130,20 € |
| d) | für ein 240 l MGB | jährlich | 260,40 € |

Für Abfallbehälter in der Größe 770l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

| | | | |
|----|-----------------------------|----------|------------|
| a) | für einen 770 l Container | jährlich | 3.341,76 € |
| b) | für einen 1.100 l Container | jährlich | 4.773,84 € |

bei 14-tägiger Abfuhr

| | | | |
|----|-----------------------------|----------|------------|
| a) | für einen 770 l Container | jährlich | 1.670,88 € |
| b) | für einen 1.100 l Container | jährlich | 2.386,92 € |

bei monatlicher Abfuhr

| | | | |
|----|-----------------------------|----------|------------|
| a) | für einen 770 l Container | jährlich | 771,12 € |
| b) | für einen 1.100 l Container | jährlich | 1.101,60 € |

(4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt

| | | | |
|----|-------------------|----------|---------|
| a) | für ein 60 l MGB | jährlich | 37,56 € |
| b) | für ein 120 l MGB | jährlich | 60,60 € |
| c) | für ein 240 l MGB | jährlich | 99,24 € |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

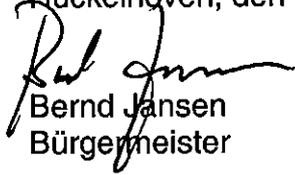
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 15.12.2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven

vom 15.12.2010

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S. 394) und
- der §§ 1 - 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390),

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

alle selbstständigen Gehwege;

die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO);

alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (§ 2 und 3 des Straßenverzeichnisses). Für die Durchführung der Besenreinigung und der Winterwartung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Gehwegreinigung

Die Reinigung aller Gehwege (Straßenreinigung und Winterwartung) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) Fahrbahnreinigung

Die Reinigung (Straßenreinigung) der im anliegenden Straßenverzeichnis in § 1 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahn obliegt der Stadt. Gehbahnen i.S.v. § 1 Abs. 3 zählen nicht als Fahrbahn, sondern als Gehweg; es gilt § 2 Abs. 1

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Tage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der

Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschl. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Beschluss der jährlichen Gebührenkalkulation akzeptiert der Rat der Stadt den jeweiligen Stadtanteil

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie,

die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

(4) Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter 0,67 €.

(5) Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährl. je Frontmeter 0,86 €.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im

Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18.12.1992 außer Kraft.

STRABENVERZEICHNIS zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom

§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vomwird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackenberg

Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße
Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße
Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Sternstraße
Theresienstraße
Stadtteil Brachelen
Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederweg
Gereonstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfädchen
Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg

Kommend
Linderner Straße
Linnicher Straße
Pauweg
Randerather Weg
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße
Tenholt
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße
Dammweg
Doktor-Bennowitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Marienhofer Straße
Mölleberg
Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstraße
Schulstraße
Sellerystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg

Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße
Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Goethestraße
Hahnendriesch
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weißdornweg
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischeich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Am alten Flöz
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenweg
Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache

An der Haagstraße
 An Romersmühle
 Balthazarstraße
 Bauerstraße
 Berresheimring
 Brassertstraße
 Breteuilplatz
 Boecklerstraße
 Chemnitzer Straße
 Dechant-Frenken-Weg
 Doverack
 Doktor-Ruben-Straße
 Dr.-Eberle-Straße
 Dresdener Straße
 Drosselweg
 Emsstraße
 Erftstraße
 Erfurter Straße
 Evertzbruch
 Friedrichplatz
 Friedrichstraße
 Försterstraße
 Glück-Auf-Straße
 Graf-Beust-Straße
 Haagstraße
 Hartlepooler Platz
 Husarenstraße
 Im Drees
 Im Rhin
 In der Schlee
 Jenaer Straße
 Katharinenstraße
 Kestenstraße
 Keverstraße
 Klosestraße
 Knappenstiege
 Körferstraße
 Krümmerstraße
 Lahnweg
 Lambertusstraße
 Leipziger Straße
 Lippeweg
 Loerbrockstraße
 Ludovicistraße (ab "von-Dechen-Str." bis "In der Schlee")
 Lungstraßplatz
 Maasweg
 Melanchthonstraße
 Moselweg
 Nach Grittern
 Nachtigallenweg
 Neckarstraße (nur Stichweg)
 Netteweg
 Ottmannskamp
 Rauhutstraße
 Rurbrücke
 Saarweg
 Schmeißerstraße
 Schmiedegasse

Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Stockumer Weg
van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg (Name zurzeit unbekannt)
Vielhauerweg
Vogelstange
vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße (nur Stichweg)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg
Schellbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Hubertusstraße
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Kringsstraße
Mahrweg 1 - 50
Mühlenkamp
Taubenweg

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße
Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Weidchen
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch
Feldstraße
Franzstraße
Friedensstraße
Garsbeck
Gendorfer Straße
Gleiwitzer Straße
Grünstraße
Hans-Sachs-Straße
Heckenstraße
Hermann-Janßen-Straße
Josef-Bruns-Straße
Josef-Darius-Weg
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kolpingstraße
Korstenstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Lotforsterstraße
Luxweg
Mahrweg 51 - Ende
Masurenweg
Max-Planck-Straße
Meurerstraße
Mittelstraße
Moelerweg
Mühlenstraße
Pützbachweg
Ratheimer Markt
Ringofen
Robert-Koch-Straße
Rurblick
Sebastianstraße
Sonnenwinkel

Sperberweg
Schadestraße
Schieferpley
Schlackerweg
Schmittenweg
Schmitterstraße (nur Stichweg)
Schröverweg
Steinstraße
Stettiner Straße
Stille Wasser
Stolzbergstraße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Venner Garten
Venner Hof
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße (außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz
Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße (außer Teilstück K 26 Haus-Nr. 53 - 57)
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle

§ 2 Reinigung durch die Stadt

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Bahnstraße
Benzstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Krefelder Straße
Lövenicher Straße
Opelstraße
Ottostraße (ab Wankelstraße bis Porschestraße)
Porschestraße
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Fochsensteg
Holter Weg
Neustraße
Rochusstraße
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Str. (unbekannt)
Wedauer Straße

Stadtteil Doveren

Dionysiusstraße
Doverener Markt
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Provinzialstraße
Rathaussstraße

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Dinstühlerstraße
Gladbacher Straße
Harbigstraße
Hilfarther Straße
Jülicher Straße
Kantinenberg
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)
Markt
Martin-Luther-Straße
Mokwastraße
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)
Rheinstraße
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße
Wildauer Platz

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach

Erkelenzer Straße

Eschenbroich

Palandstraße

Ratheimer Straße

Wassenberger Straße

(ab Wassenberger Str. bis Schellbergstr.)

(ohne Stichweg)

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße

Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Bahnhofstraße

Buscherbahn

Buscher Straße

Hagbrucher Straße

Heerstraße

Jacobastraße

Kirchstraße

Millicher Straße

Myhler Straße

Oberbrucher Straße

Schmitterstraße

Schulte-Braucks-Straße

Wallstraße

(außer Stichweg)

(entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Stadtteil Rurich

./.

Stadtteil Schaufenberg

Jacobastraße

Weierstraße

(K 26: Haus-Nr. 53 - 57, außer Winterwartung)

§ 3 Winterwartung durch die Stadt

Die Winterwartung (§ 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße

Dorfstraße

Stadtteil Baal

Aachener Straße

Am Hackeberg

Am Hang

Am Königsberg

Bahnstraße

Beethovenstraße

Benzstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße

Friedhofstraße

Fringstraße

(außer Stichweg)

(ab Einmündung Aachener Str. - Einmündung Theresienstr.)

Güterstraße (ab Einmündung Krefelder Str. Einmündung Beethovenstr.)
Hegelstraße
Herderstraße
Kapellenstraße
Krefelder Straße
Kriegerstraße
Lövenicher Straße
Nordstraße
Opelstraße
Schellingstraße
Ottostraße
Porschestraße
Rosenstraße
Theresienstraße (außer Stichweg)
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Annastraße
Fochsensteg
Hauptstraße (Hauptstraße Richtung Bahnhof - Einmündung Dohlenweg)
Haus-Horrig-Straße (Hauptstraße - Teichbachweg)
Klosterberg
Linderner Straße
Linnicher Straße
Neustraße
Ritzerfeldstraße
Südstraße

Stadtteil Doveren

Am Kaiserstein (außer Stichweg)
Dionysiusstraße
Doverhahn (ab Einmündung Hetzerather Str. - Einmündung "Am Sanderbusch")
Doverener Markt
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Hückelhovener Straße
Kreuzherrenweg und Schulstraße (jeweils Teilstück Zufahrt zum Kindergarten)
Mölleberg (außer Stichweg)
Provinzialstraße
Rathausstraße
van-Werth-Straße (ab Einmündung "Am Kaiserstein" - Beginn der Rundstr.)

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Goethestraße
Leonhardstraße (von Breite Str. - Kaphofstr.)
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Am Lieberg
Am Steinacker
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße

Dinstühlerstraße
Doktor-Ruben-Straße
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Gladbacher Straße
Glück-Auf-Straße
Haagstraße
Hilfarther Straße
In der Schlee
Jülicher Straße
Kantinenberg
Knappenstiege (zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße, Treppenanlage)
Loerbrockstraße
Ludovicistraße
Markt
Martin-Luther-Straße
Mokwastraße (von Sophiastr. - Friedrichstr.)
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rheinstraße
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße
Wildauer Platz
Zum alten Schacht

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach
Erkelenzer Straße
Eschenbroich (außer Stichweg)
Jahnstraße
Palandstraße
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Am Kirchberg
Am Reitplatz
Bahnhofstraße (von Heerstr. - Vennstr.)
Breslauer Straße
Burgstraße
Buscherbahn
Buscher Straße
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Jacobastraße
Kirchstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Millicher Straße
Mühlenstraße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Ratheimer Markt

Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schulte-Braucks-Straße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Vennstraße
Wallstraße

Stadtteil Rurich

Hompeschstraße
(ab Ortseingang - Einmündung Kippinger Str.)

Stadtteil Schaufenberg

Hochstraße (ohne Stichweg)
Jacobastrasse

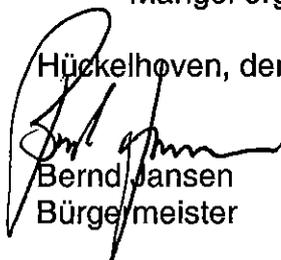
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 15.12.2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

**1. Satzung der Stadt Hückelhoven
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr der Verlängerung 1/30 (bei Urnenwahlgräbern 1/20) der Nutzungsgebühr. Ein angefangenes Jahr wird taggenau berechnet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 15. Dezember 2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 212“

**1. Satzung der Stadt Hückelhoven
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der
Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden; bei einer Verlängerung ohne Bestattung jedoch nur um volle Jahre. Die Dauer der Verlängerung soll höchstens 30 Jahre betragen. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder die Überplanung des Grabfeldes beabsichtigt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

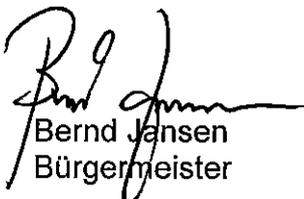
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 15. Dezember 2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 213“

Satzung

der Stadt Hückelhoven zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 – 7 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NR.2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 61a Abs. 3 – 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW.2010 S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Stadt soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- (2) Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (4) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-/Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (5) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Fristen durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerkes
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammer NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertages
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt,

1. wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt,
2. wer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

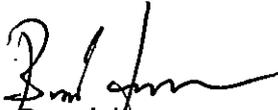
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 16.12.2010


Bernd Jansen
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Hückelhoven zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 – 7 LWG NRW

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2011:

| | |
|------------------------------|---------|
| A.-Schweitzer-Straße | Ratheim |
| Am Kirchpfad | Ratheim |
| Am Ohof | Ratheim |
| Anton-Heinen-Straße | Ratheim |
| Auf der Länge | Ratheim |
| Bachstraße | Ratheim |
| Bahnhofstraße 1 - 66 | Ratheim |
| Burgstraße | Ratheim |
| Buscher Straße | Ratheim |
| Ehlersstraße | Ratheim |
| Ernst-Reuter-Straße | Ratheim |
| Friedensstraße | Ratheim |
| Gendorfer Straße | Ratheim |
| Hagbrucher Straße | Ratheim |
| Hans-Sachs-Straße | Ratheim |
| Heerstraße 1 - 76 | Ratheim |
| Josef-Darius-Weg | Ratheim |
| Kolpingstraße | Ratheim |
| Luxweg | Ratheim |
| Mahrweg 62 - 82 | Ratheim |
| Max-Planck-Straße | Ratheim |
| Meurerstraße | Ratheim |
| Millicher Straße | Ratheim |
| Oberbrucher Straße | Ratheim |
| Pützbachweg | Ratheim |
| Ringofen | Ratheim |
| Robert-Koch-Straße | Ratheim |
| Schibsler Weg | Ratheim |
| Schieferpley 1 - 30 | Ratheim |
| Schmitterstraße | Ratheim |
| Sebastianstraße | Ratheim |
| Shalomweg | Ratheim |
| Steinstraße | Ratheim |
| Wiesengrund | Ratheim |
| Zechenring 1 – 35 und 2 - 50 | Ratheim |
| Ziegelweg | Ratheim |
| Zum Mahracker | Ratheim |
| Zur Silberquelle | Ratheim |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2012:

| | |
|---------------------------------|------|
| Aachener Straße | Baal |
| Am alten Bahnhof (außer 12, 14) | Baal |
| Am Hackeberg | Baal |
| Am Hang | Baal |
| Am Königsberg | Baal |
| An den Stöcken | Baal |
| Bahnstraße 1 - 64 | Baal |
| Beethovenstraße | Baal |
| Brucknerstraße | Baal |
| Feuerbachstraße | Baal |
| Friedhofstraße (außer 60) | Baal |
| Fringstraße | Baal |
| Fröbelstraße | Baal |
| Gartenstraße | Baal |
| Graf-von-Galen-Straße | Baal |
| Gutenbergstraße | Baal |
| Güterstraße | Baal |
| Hegelstraße | Baal |
| Heideggerstraße | Baal |
| Heiligenhäuschen | Baal |
| Herderstraße | Baal |
| Hertzstraße | Baal |
| Humboldtstraße | Baal |
| Kantstraße | Baal |
| Kapellenstraße | Baal |
| Keplerstraße | Baal |
| Kielwegstraße | Baal |
| Krefelder Straße 1 - 64 | Baal |
| Kriegerstraße | Baal |
| Leibnizstraße | Baal |
| Lessingstraße | Baal |
| Lothlandstraße | Baal |
| Lövenicher Straße | Baal |
| Mozartstraße | Baal |
| Nordstraße | Baal |
| Ottostraße 1 - 3 | Baal |
| Pastor-Bauer-Platz | Baal |
| Pletschmühlenfeldchen | Baal |
| Richard-Skor-Weg | Baal |
| Ringstraße | Baal |
| Rosenstraße | Baal |
| Schellingstraße | Baal |
| Schopenhauerstraße | Baal |
| Schubertweg | Baal |
| Seilerweg | Baal |
| Sternstraße | Baal |
| Theresienstraße | Baal |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2013:

| | |
|---------------------|---------------|
| Benzstraße | Baal |
| Daimlerstraße | Baal |
| Dieselstraße | Baal |
| Opelstraße | Baal |
| Ottostraße 8 - 35 | Baal |
| Porschestraße | Baal |
| Wankelstraße | Baal |
| Akazienweg | Kleingladbach |
| Am Gladbach | Kleingladbach |
| Dahlienweg | Kleingladbach |
| Edelweißweg | Kleingladbach |
| Enzianweg | Kleingladbach |
| Ginsterweg | Kleingladbach |
| Holunderweg | Kleingladbach |
| Kastanienweg | Kleingladbach |
| Kirchblick | Kleingladbach |
| Lianenweg | Kleingladbach |
| Ligusterweg | Kleingladbach |
| Narzissenweg | Kleingladbach |
| Palmweg 13 - 24 | Kleingladbach |
| Platanenweg | Kleingladbach |
| Veilchenweg | Kleingladbach |
| Weinbergsweg | Kleingladbach |
| A.-Reimann-Straße | Rurich |
| Dr.-Baeumker-Straße | Rurich |
| Hompeschstraße | Rurich |
| Malefinkstraße | Rurich |
| Ochsenbend | Rurich |
| Portenstraße | Rurich |
| Römerstraße | Rurich |
| Schlossstraße | Rurich |
| Mertensstraße | Rurich |
| Kippinger Straße | Rurich |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2014:

| | |
|---------------------|---------------|
| An Romersmühle | Hückelhoven |
| Drosselweg | Hückelhoven |
| Körperstraße | Hückelhoven |
| Amselweg | Kleingladbach |
| Bruchend | Kleingladbach |
| Erkelenzer Straße | Kleingladbach |
| Eschenbroich | Kleingladbach |
| Frankenweg | Kleingladbach |
| Hasenpfad | Kleingladbach |
| Horst 48 - 67 | Kleingladbach |
| Im Bissen | Kleingladbach |
| Im Siel 2 - 73 | Kleingladbach |
| Im Siel 98 - 100 | Kleingladbach |
| In Brück | Kleingladbach |
| Jahnstraße | Kleingladbach |
| Palandstraße | Kleingladbach |
| Palmweg 5 - 12 | Kleingladbach |
| Ratheimer Straße | Kleingladbach |
| Schellbergstraße | Kleingladbach |
| Stephanusstraße | Kleingladbach |
| Wassenberger Straße | Kleingladbach |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2015:

| | |
|--|-------------|
| Am Landabsatz | Hückelhoven |
| Am Lieberg | Hückelhoven |
| Am Parkhof | Hückelhoven |
| Am Wadenberg | Hückelhoven |
| An der Haagstraße | Hückelhoven |
| Bauerstraße | Hückelhoven |
| Berresheimring | Hückelhoven |
| Brassertstraße 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108 | Hückelhoven |
| | |
| Breteuilplatz | Hückelhoven |
| Doktor-Ruben-Straße | Hückelhoven |
| Dr.-Eberle-Straße | Hückelhoven |
| Evertzbruch | Hückelhoven |
| Försterstraße | Hückelhoven |
| Gladbacher Straße | Hückelhoven |
| Haagstraße | Hückelhoven |
| Harbigstraße | Hückelhoven |
| Hartlepooler Platz | Hückelhoven |
| Im Drees | Hückelhoven |
| Keverstraße | Hückelhoven |
| Knappenstiege | Hückelhoven |
| Krümmmerstraße | Hückelhoven |
| Markt | Hückelhoven |
| Martin-Luther-Straße | Hückelhoven |
| Melanchthonstraße | Hückelhoven |
| Parkhofstraße 45 - 118 | Hückelhoven |
| Rauhutstraße | Hückelhoven |
| Stockumer Weg | Hückelhoven |
| Vogelstange | Hückelhoven |
| Wildauer Platz | Hückelhoven |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2016:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Aggerstraße | Hückelhoven |
| Ahrweg | Hückelhoven |
| An Bocketsmühle | Hückelhoven |
| An der Feuerwache | Hückelhoven |
| Emsstraße | Hückelhoven |
| Erfststraße | Hückelhoven |
| Hilfarther Straße 15 - 43 | Hückelhoven |
| Im Rhin | Hückelhoven |
| Jülicher Straße | Hückelhoven |
| Lahnweg | Hückelhoven |
| Lippeweg | Hückelhoven |
| Maasweg | Hückelhoven |
| Moselweg | Hückelhoven |
| Neckarstraße | Hückelhoven |
| Netteweg | Hückelhoven |
| Ottmannskamp | Hückelhoven |
| Rheinstraße | Hückelhoven |
| Roermonder Straße | Hückelhoven |
| Saarweg | Hückelhoven |
| Siegstraße | Hückelhoven |
| Weserstraße | Hückelhoven |
| Wiedstraße | Hückelhoven |
| Wupperstraße | Hückelhoven |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2017:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Am Sanderbusch | Doveren |
| Doverhahn | Doveren |
| Im Schlung | Doveren |
| Marienhofer Straße | Doveren |
| Radekestraße | Doveren |
| Am Jugendheim | Hückelhoven |
| Am Mühlenbach | Hückelhoven |
| Am Mühlenweg | Hückelhoven |
| Am Steinacker | Hückelhoven |
| Chemnitzer Straße | Hückelhoven |
| Dechant-Frenken-Weg | Hückelhoven |
| Dinstühlerstraße | Hückelhoven |
| Doverack | Hückelhoven |
| Dresdener Straße | Hückelhoven |
| Erfurter Straße | Hückelhoven |
| Heidehof | Hückelhoven |
| Hilfarther Straße 44 - 80 | Hückelhoven |
| Husarenstraße | Hückelhoven |
| Jenaer Straße | Hückelhoven |
| Katharinenstraße | Hückelhoven |
| Lambertusstraße | Hückelhoven |
| Leipziger Straße | Hückelhoven |
| Nach Grittern | Hückelhoven |
| Parkhofstraße 1 - 43 | Hückelhoven |
| Rurbrücke | Hückelhoven |
| Schmiedegasse | Hückelhoven |
| Schnorrenbergstraße | Hückelhoven |
| Verbindungsstraße | Hückelhoven |
| Vielhauerweg | Hückelhoven |
| Weimarer Straße | Hückelhoven |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2018:

| | |
|----------------------------|---------|
| Allensteiner Straße | Doveren |
| Am Kaiserstein | Doveren |
| Am Sattelplatz | Doveren |
| Auf dem Kamp | Doveren |
| Barbarastraße | Doveren |
| Beckerstraße | Doveren |
| Berliner Straße | Doveren |
| Dammweg | Doveren |
| Dionysiusstraße | Doveren |
| Doverener Markt | Doveren |
| Doverheide | Doveren |
| Dr.-Bennewitz-Straße | Doveren |
| Fohlenweide | Doveren |
| Friesenstraße | Doveren |
| Gritterer Weg | Doveren |
| Hetzerather Straße | Doveren |
| Holzapfelstraße | Doveren |
| Hückelhovener Straße | Doveren |
| Im Mönich | Doveren |
| Im Weidenfeld | Doveren |
| In den Brüchen | Doveren |
| Junkerstraße | Doveren |
| Koppelhof | Doveren |
| Kreuzherrenweg | Doveren |
| Künkeler Straße | Doveren |
| Kutschergasse | Doveren |
| Mölleberg | Doveren |
| Mollenmühle | Doveren |
| Pfarrer-Thomas-Straße | Doveren |
| Provinzialstraße (ohne 95) | Doveren |
| Rathausstraße | Doveren |
| Robert-Jansen-Straße | Doveren |
| Sandstraße | Doveren |
| Schöffenstraße | Doveren |
| Schulstraße | Doveren |
| Sellarystraße | Doveren |
| Traberhof | Doveren |
| Trakehnergraben | Doveren |
| Trensenweg | Doveren |
| van-Werth-Straße | Doveren |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2019:

| | |
|---------------------------|-----------|
| Aachener Gracht | Brachelen |
| Alter Steinweg | Brachelen |
| Am Güterbahnhof | Brachelen |
| Asternstraße | Brachelen |
| Buttergasse | Brachelen |
| Cäcilienweg | Brachelen |
| Dohlenweg | Brachelen |
| Dohmengasse | Brachelen |
| Finkenweg | Brachelen |
| Fliederstraße | Brachelen |
| Fochsensteg | Brachelen |
| Gereonstraße | Brachelen |
| Grabenstraße | Brachelen |
| Hauptstraße | Brachelen |
| Haus-Horrig-Straße | Brachelen |
| Hinkensweg | Brachelen |
| Holter Weg | Brachelen |
| Im Öldriesch | Brachelen |
| Johannispfädchen | Brachelen |
| Kemperweg | Brachelen |
| Kirchgrabenstraße | Brachelen |
| Klosterberg | Brachelen |
| Kommend | Brachelen |
| Körrenziger Weg | Brachelen |
| Linderner Straße | Brachelen |
| Linnicher Straße | Brachelen |
| Minkespfädchen | Brachelen |
| Neustraße | Brachelen |
| Pauweg | Brachelen |
| Pfarrer-Berrenberg-Straße | Brachelen |
| Pfarrer-Jacobs-Straße | Brachelen |
| Riselmühlenstraße | Brachelen |
| Ritterstraße | Brachelen |
| Ritzerfeldstraße | Brachelen |
| Rochusstraße | Brachelen |
| Schüngeler Weg | Brachelen |
| Schwalbenweg | Brachelen |
| Schwarzer Weg | Brachelen |
| Südstraße | Brachelen |
| Teichbachweg | Brachelen |
| Tenholt | Brachelen |
| Thomasweg | Brachelen |
| Tönishof | Brachelen |
| Waidmühlenweg | Brachelen |
| Wedauer Straße | Brachelen |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2020:

| | |
|-----------------------|-----------|
| Annastraße | Brachelen |
| Judenweg | Brachelen |
| Kapbusch | Brachelen |
| Randerather Weg | Brachelen |
| Schurberg | Brachelen |
| Steigelchen | Brachelen |
| Alte Schule | Millich |
| Bogenstraße | Millich |
| Entenweg | Millich |
| Fasanenweg | Millich |
| Feldweide | Millich |
| Grasweide | Millich |
| Gronewaldstraße | Millich |
| Hahnenwinkel | Millich |
| Hubertusstraße | Millich |
| Imkerweg | Millich |
| In der Weide | Millich |
| Jettchenweg | Millich |
| Kobbenthaler Straße | Millich |
| Koenigsmühle | Millich |
| Kringsstraße | Millich |
| Lohmühle | Millich |
| Mahrweg 1 - 61 | Millich |
| Mühlenkamp | Millich |
| Rolandstraße | Millich |
| Schaufenberger Straße | Millich |
| Schützenwinkel | Millich |
| Taubenweg | Millich |
| Zur Spinnerei | Millich |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2021:

| | |
|--|-------------|
| Achenbachstraße | Hückelhoven |
| Am alten Flöz | Hückelhoven |
| Am Hansberg | Hückelhoven |
| Balthazarstraße | Hückelhoven |
| Böcklerstraße | Hückelhoven |
| Brassertstraße (außer 96, 98, 100, 102, 104, 106 – 108) | Hückelhoven |
| Friedrichplatz | Hückelhoven |
| Friedrichstraße | Hückelhoven |
| Glück-Auf-Straße | Hückelhoven |
| Graf-Beust-Straße | Hückelhoven |
| Haldenweg | Hückelhoven |
| In der Schlee | Hückelhoven |
| Kantinenberg | Hückelhoven |
| Kestenstraße | Hückelhoven |
| Klosestraße | Hückelhoven |
| Loerbrockstraße | Hückelhoven |
| Ludovicistraße | Hückelhoven |
| Lungstraßplatz | Hückelhoven |
| Mokwastraße | Hückelhoven |
| Schmeißerstraße | Hückelhoven |
| Sophiastraße | Hückelhoven |
| van-Woerden-Straße | Hückelhoven |
| vom-Stein-Straße | Hückelhoven |
| von-Dechen-Straße | Hückelhoven |
| von-Heinitz-Straße | Hückelhoven |
| von-Reden-Straße | Hückelhoven |
| Zum Alten Schacht | Hückelhoven |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:
31.12.2022:

| | |
|---------------------------|--------------|
| Am Grüngürtel | Hilfarth |
| Am Kiespley | Hilfarth |
| Bendstraße | Hilfarth |
| Braunstraße | Hilfarth |
| Breite Straße 1 - 124 | Hilfarth |
| Brückstraße | Hilfarth |
| Dechant-Heidenthal-Straße | Hilfarth |
| Hahnendriesch | Hilfarth |
| Im Winkel | Hilfarth |
| Ingelmannstraße | Hilfarth |
| Kaphofstraße 1 - 22 | Hilfarth |
| Kreuzstraße | Hilfarth |
| Lachend | Hilfarth |
| Leonhardstraße | Hilfarth |
| Marienstraße | Hilfarth |
| Nohlmannstraße | Hilfarth |
| Wannmacherstraße | Hilfarth |
| Woebelstraße | Hilfarth |
| Wolfstraße | Hilfarth |
| Zum Feldchen | Hilfarth |
| Zum Fischteich | Hilfarth |
| Bonifatiusweg | Schaufenberg |
| Buchenstraße | Schaufenberg |
| Bürgerplatz | Schaufenberg |
| Falkengasse | Schaufenberg |
| Hochstraße | Schaufenberg |
| Honigmannplatz | Schaufenberg |
| Horst 1 - 36 | Schaufenberg |
| Jacobastraße 64 - 122 | Schaufenberg |
| Jägerstraße | Schaufenberg |
| Kampstraße | Schaufenberg |
| Lindenplatz | Schaufenberg |
| Paßmannstraße | Schaufenberg |
| Rosemannstraße | Schaufenberg |
| Schwanengasse | Schaufenberg |
| Weidenstraße | Schaufenberg |
| Weiherstraße | Schaufenberg |
| Zum Sportplatz | Schaufenberg |
| Zur Fuchsfalle | Schaufenberg |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2023:

| | |
|-------------------------|----------|
| Ahornweg | Hilfarth |
| An der Rur | Hilfarth |
| Birkenweg | Hilfarth |
| Blumenstraße | Hilfarth |
| Breite Straße 136 - 164 | Hilfarth |
| Callstraße | Hilfarth |
| Eichenstraße | Hilfarth |
| Erlenstraße | Hilfarth |
| Eschenweg | Hilfarth |
| Fichtenstraße | Hilfarth |
| Gerbergasse | Hilfarth |
| Goethestraße | Hilfarth |
| Himmericher Weg | Hilfarth |
| Kaphofstraße 25 - 74 | Hilfarth |
| Kiefernweg | Hilfarth |
| Kleiststraße | Hilfarth |
| Korbmacherstraße | Hilfarth |
| Lärchenweg | Hilfarth |
| Nelkenweg | Hilfarth |
| Pappelstraße | Hilfarth |
| Rotdornweg | Hilfarth |
| Schillerstraße | Hilfarth |
| Schlickweg | Hilfarth |
| Schwarzdornweg | Hilfarth |
| Tannenstraße | Hilfarth |
| Tulpenweg | Hilfarth |
| Uhlandstraße | Hilfarth |
| Ulmenweg | Hilfarth |
| Wacholderweg | Hilfarth |
| Weberstraße | Hilfarth |
| Weißdornweg | Hilfarth |
| Wilhelm-Classen-Straße | Hilfarth |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2024:

| | |
|-------------------------|---------|
| Altmyhler Straße 2 - 10 | Altmyhl |
| Auf den Knippen | Altmyhl |
| Dorfstraße | Altmyhl |
| Sieberbergweg | Altmyhl |
| Ackerstraße | Ratheim |
| Am Klingerbach | Ratheim |
| Am Reitplatz | Ratheim |
| Am Waldrand | Ratheim |
| Am Weidchen | Ratheim |
| An der Wasserrinne | Ratheim |
| Auf dem Turm | Ratheim |
| Auf der Henne | Ratheim |
| Breslauer Straße | Ratheim |
| Buscherbahn | Ratheim |
| Danziger Straße | Ratheim |
| Diebsweg | Ratheim |
| Faulendriesch | Ratheim |
| Feldstraße | Ratheim |
| Gleiwitzer Straße | Ratheim |
| Grünstraße | Ratheim |
| Heckenstraße | Ratheim |
| Im Weidengrund | Ratheim |
| Jacobastraße 1 - 52 | Ratheim |
| Kolberger Straße | Ratheim |
| Königsberger Straße | Ratheim |
| Masurenweg | Ratheim |
| Myhler Straße 83 | Ratheim |
| Schmittenweg | Ratheim |
| Schulte-Braucks-Straße | Ratheim |
| Stettiner Straße | Ratheim |
| Tannenberger Straße | Ratheim |
| Tilsiter Straße | Ratheim |
| Wildpfad | Ratheim |
| Zum Dornbusch | Ratheim |
| Zur Lichtung | Ratheim |

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1:

31.12.2025:

| | |
|-----------------------|---------|
| Am Haller | Ratheim |
| Am Kirchberg | Ratheim |
| Am Kirchbruch | Ratheim |
| B.-Elbern-Straße | Ratheim |
| Bahnhofstraße 70 - 86 | Ratheim |
| Bergstraße | Ratheim |
| Franzstraße | Ratheim |
| Garsbeck | Ratheim |
| Heerstraße 78 - 98 | Ratheim |
| Hermann-Janßen-Straße | Ratheim |
| Josef-Brunns-Straße | Ratheim |
| Kirchstraße | Ratheim |
| Korstenstraße | Ratheim |
| Krickelberg | Ratheim |
| Krickelberger Straße | Ratheim |
| Lotforsterstraße | Ratheim |
| Mittelstraße | Ratheim |
| Moelerweg | Ratheim |
| Mühlenstraße | Ratheim |
| Myhler Straße 1 - 41 | Ratheim |
| Ratheimer Markt | Ratheim |
| Rurblick | Ratheim |
| Schadestraße | Ratheim |
| Schieferpley 50 | Ratheim |
| Schlackerweg | Ratheim |
| Schmitterstraße | Ratheim |
| Schröver Garten | Ratheim |
| Schröverweg | Ratheim |
| Sonnenwinkel | Ratheim |
| Sperberweg | Ratheim |
| Stille Wasser | Ratheim |
| Stolzbergstraße | Ratheim |
| Venner Garten | Ratheim |
| Venner Hof | Ratheim |
| Vennstraße | Ratheim |
| Vogelsang | Ratheim |
| Wallstraße | Ratheim |
| Weidmannweg | Ratheim |
| Winkelhauser Straße | Ratheim |

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center;

hier: **a) Beschluss zur Aufstellung**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einem im Zentrum von Hückelhoven direkt an der Parkhofstraße gelegenen Grundstück ist nach Aufgabe der bisherigen Einzelhandelsnutzung geplant, einen neuen Wohn-, Büro- und Geschäftshauskomplex zu errichten sowie die dafür notwendigen Stellplätze anzulegen. Darüber hinaus soll im rückwärtigen Bereich des Geländes die Erschließung durch eine neue Straße optimiert werden, die künftig auch eine direkte verkehrliche Anbindung an das Einkaufsgebiet „Am Landabsatz“ bietet.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2011 bis einschließlich
Freitag, den 14.01.2011**

während folgender Zeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | von 08.30 bis 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | von 14,00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.30 Uhr. |

„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 233“

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister

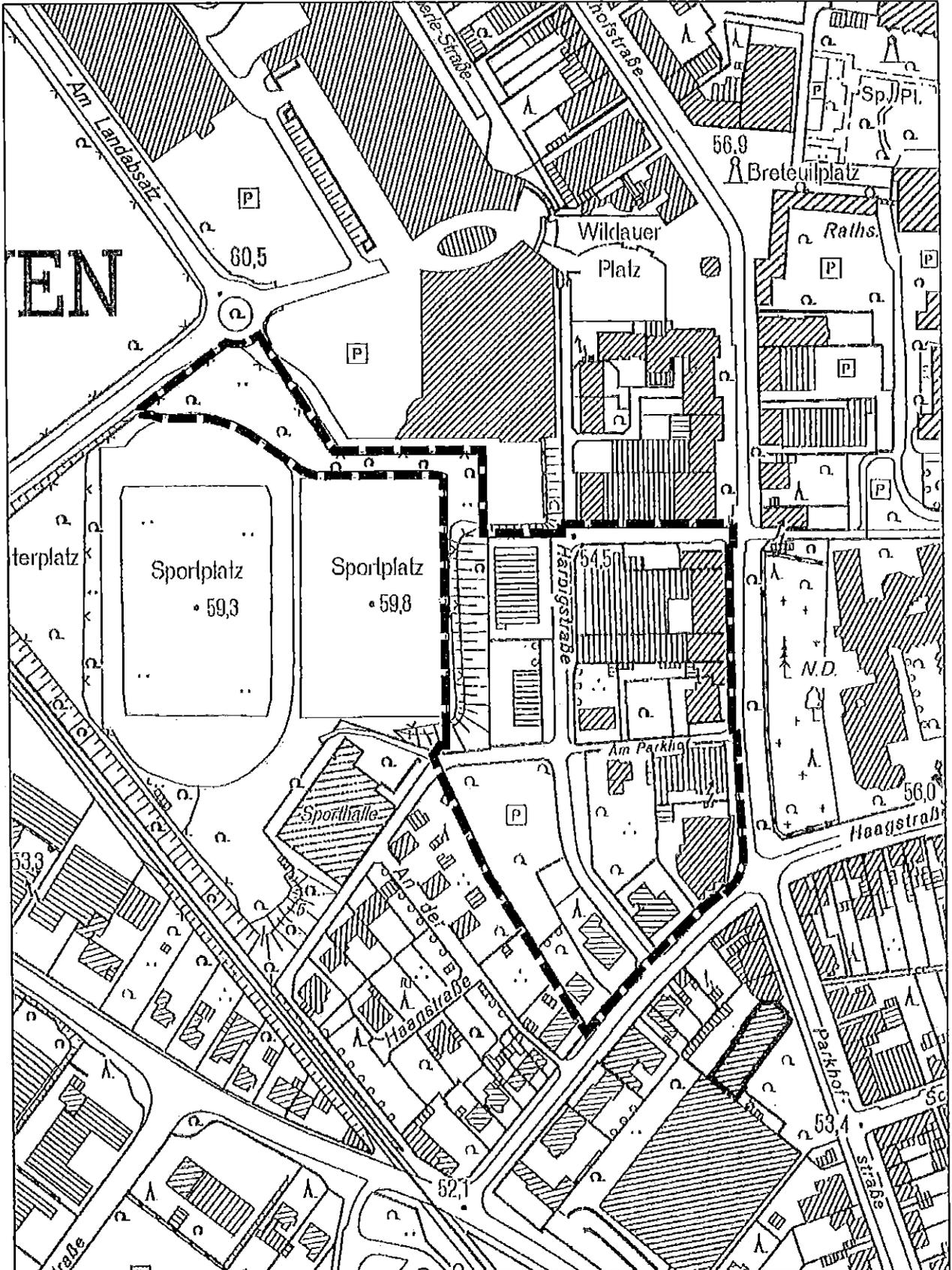
i. V.



Dr. Ortmanns

II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplanes 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof - Center



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:2500

61/63 SPH OKTOBER 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-055-3, Hückelhoven, An der Haagstraße;

hier: **a) Beschluss zur Teilaufhebung**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011**

a) Beschluss zur Teilaufhebung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des seit dem 13.02.2001 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-055-3, Hückelhoven, An der Haagstraße, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Teilaufhebung:

Der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center, der die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauskomplexes einschl. der dazugehörigen Stellplätze und einer neuen Erschließung bilden soll, erfasst teilweise den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-055-3, Hückelhoven, An der Haagstraße. Daher ist es erforderlich, diesen in dem von der Neuplanung betroffenen Teilbereich in einem förmlichen Verfahren aufzuheben.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2011 bis einschließlich
Freitag, den 14.01.2011**

während folgender Zeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | von 08.30 bis 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | von 14.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.30 Uhr. |

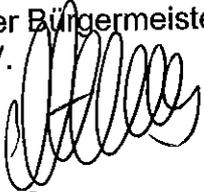
„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 237“

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

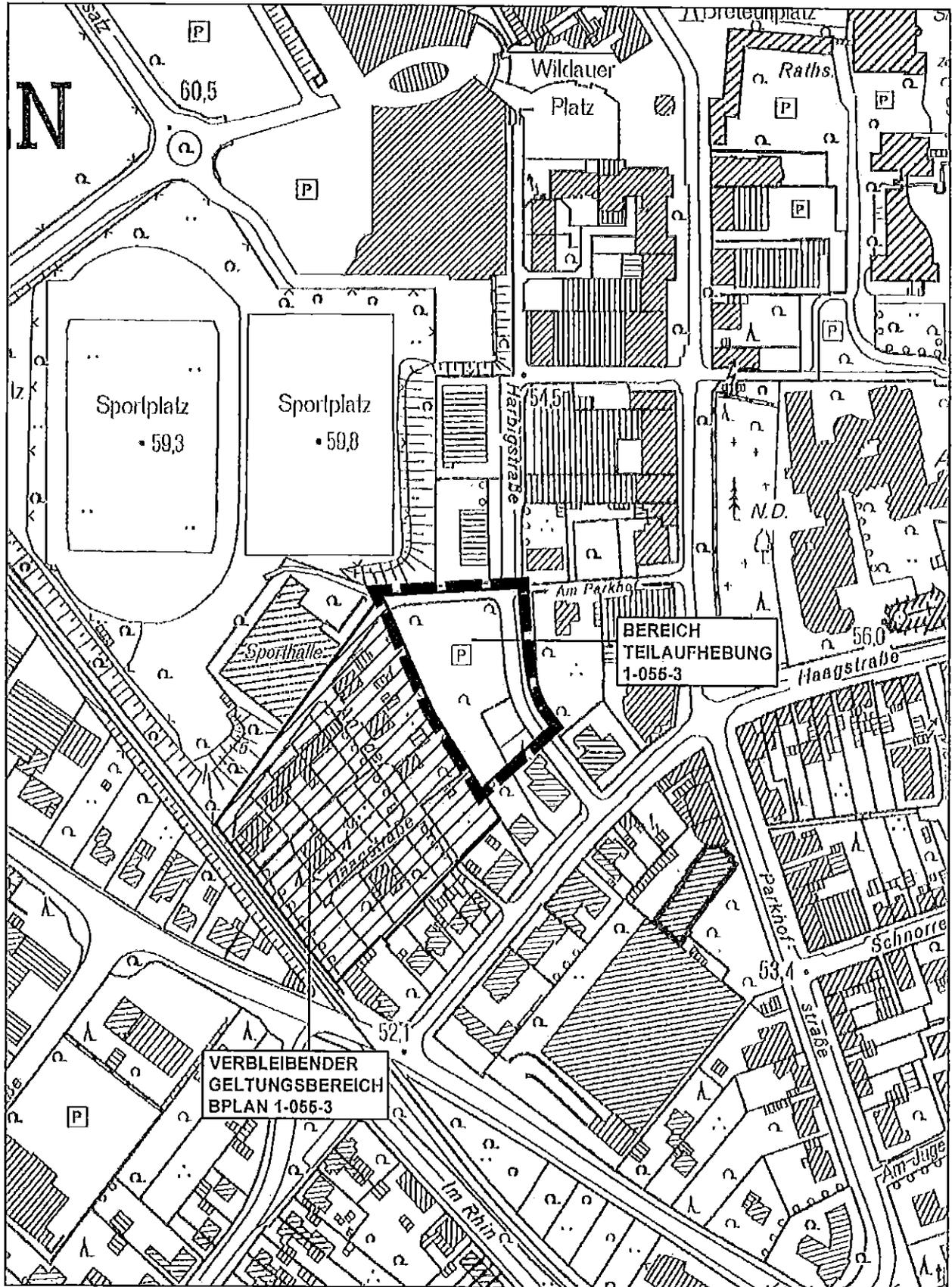
Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

**Geltungsbereich Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1-055-3,
Hückelhoven, An der Haagstraße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:2500

61/63 SPH AUGUST 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungspläne 1-017-0 und 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße;

hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011**

a) Beschluss zur Teilaufhebung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des seit dem 12.11.1979 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-017-0, Hückelhoven, Harbigstraße, gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde im gesamten Geltungsbereich durch den seit dem 24.06.1988 rechtsverbindlichen Textbebauungsplan 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße ergänzt, so dass sich die Teilaufhebung auch auf diesen Plan bezieht. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-017-0 und 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Teilaufhebung:

Der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center, der die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauskomplexes einschl. der dazugehörigen Stellplätze und einer neuen Erschließung bilden soll, erfasst teilweise die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1-017-0 und 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße. Daher ist es erforderlich, diese in dem von der Neuplanung betroffenen Teilbereich in einem förmlichen Verfahren aufzuheben.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2011 bis einschließlich
Freitag, den 14.01.2011**

während folgender Zeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | von 08.30 bis 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | von 14.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.30 Uhr |

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

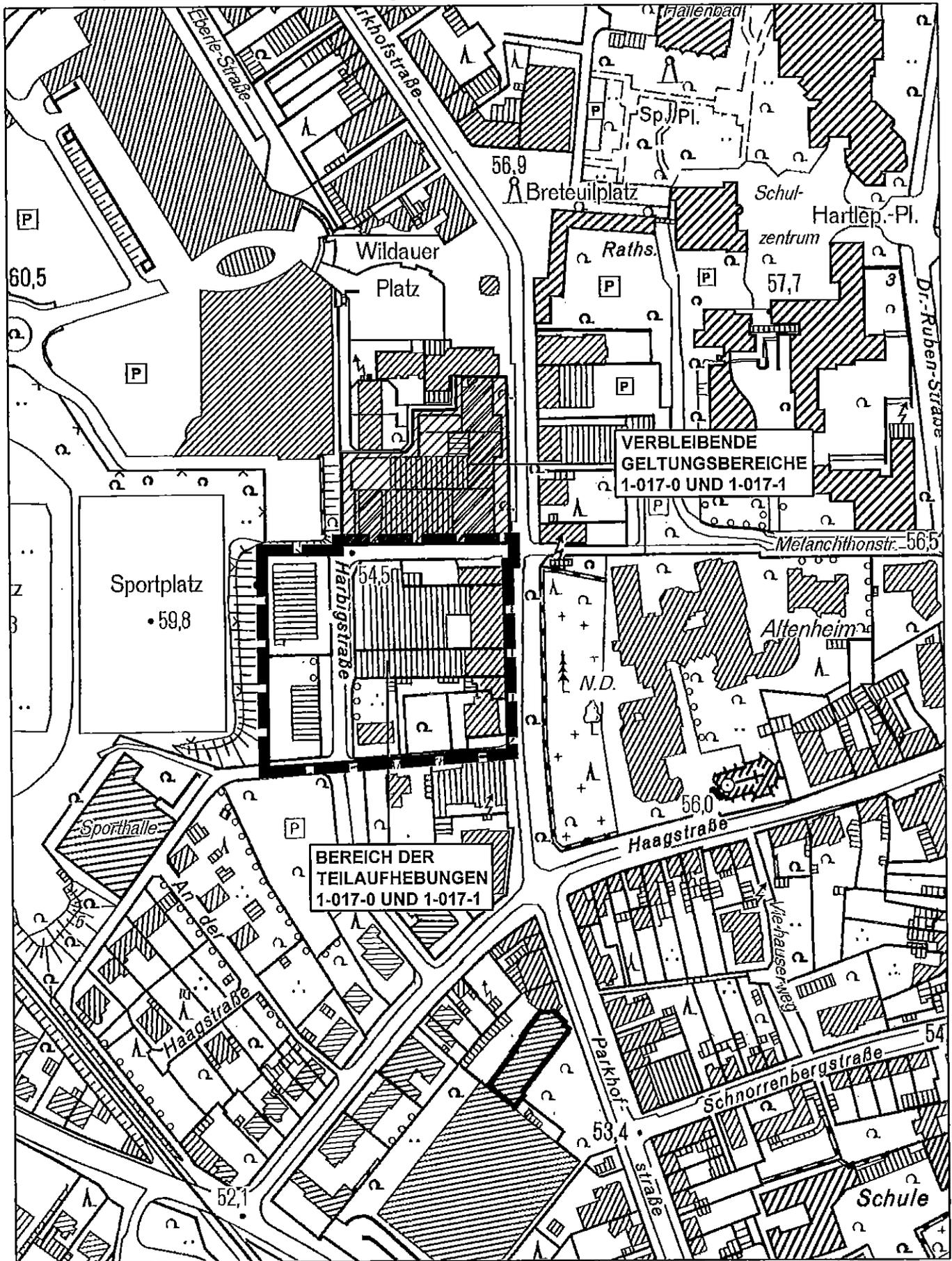
Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Teilaufhebung der Bebauungspläne 1-017-0 und 1-017-1, Hückelhoven, Harbigstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:2500

61/63 SPH DEZEMBER 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-100-0/C, Hückelhoven, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze;

hier: **a) Beschluss zur Teilaufhebung**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
03.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011**

a) Beschluss zur Teilaufhebung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des seit dem 08.12.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-100-0/C, Hückelhoven, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Teilaufhebung:

Der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 1-178-0, Hückelhoven, Parkhof-Center, der die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauskomplexes einschl. der dazugehörigen Stellplätze und einer neuen Erschließung bilden soll, erfasst teilweise den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-100-0/C, Hückelhoven, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze. Daher ist es erforderlich, diesen in dem von der Neuplanung betroffenen Teilbereich in einem förmlichen Verfahren aufzuheben.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 03.01.2011 bis einschließlich

Freitag, den 14.01.2011

während folgender Zeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | von 08.30 bis 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | von 14.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.30 Uhr. |

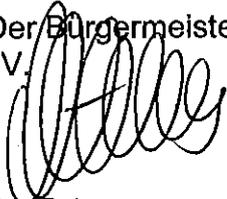
„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 243“

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

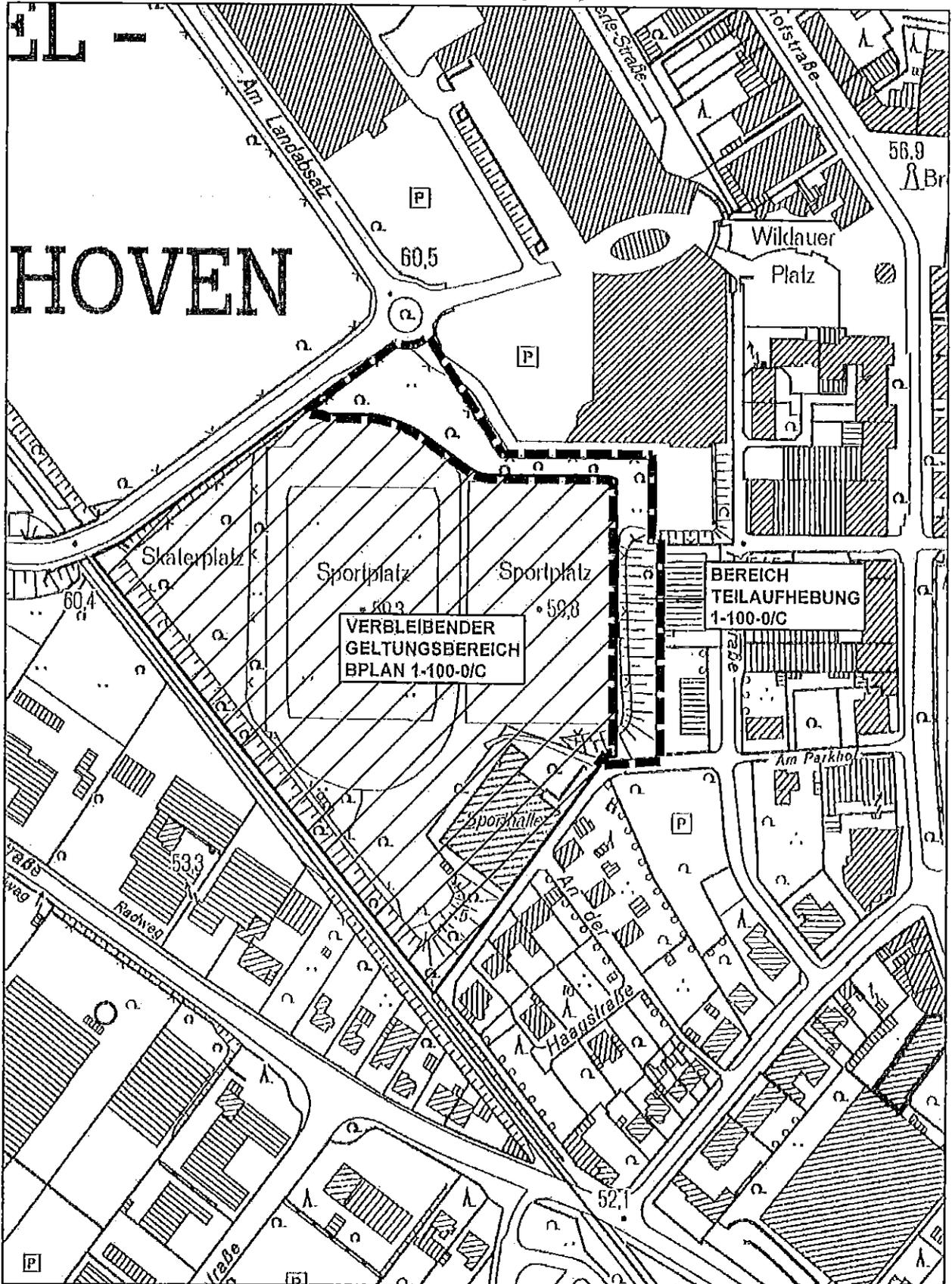
Hückelhoven, den 16.12.2011

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

**Geltungsbereich Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1-100-0/C,
Hückelhoven, SJ-Schacht 1/3, Neue Sportplätze**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:2500

61/63 SPH OKTOBER 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 612002

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungspläne 6-145-0, 6-146-0 und 6-147-0, Ratheim, Kohlekraftwerk ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01. bis einschließlich
03.02.2011**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Aufhebung der Bauungspläne 6-145-0, 6-146-0 und 6-147-0, Ratheim, Kohlekraftwerk beschlossen. In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt beschlossen, die aufzuhebenden Bauungspläne mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauungspläne 6-145-0, 6-146-0 und 6-147-0, Ratheim, Kohlekraftwerk, sind aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die vorgenannten Bauungspläne „Kohlekraftwerk“ sind teilweise durch neue Bauungspläne für den „interkommunalen Industriepark Ruraue“ überplant worden. Die darüber hinaus noch verbleibende Restfläche hat nicht mehr die ausreichende Größe, um dort ein Kraftwerk wirtschaftlich betreiben zu können. Darüber hinaus wird die in diesem Bereich vorhandene Waldfläche auch als Naherholungszone genutzt. Durch die geänderten Entwicklungsabsichten sind alle drei Bauungspläne mit der Festsetzung „Kohlekraftwerk“ entbehrlich und können in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Die Entwürfe der Bauungspläne und die dazugehörige Begründungen liegen in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2011 bis
einschließlich Donnerstag, den 03.02.2011**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

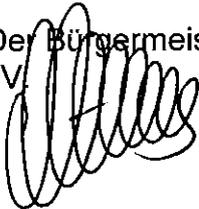
Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister

i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg-Süd ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01. bis einschließlich
03.02.2011**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg-Süd beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg-Süd. In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg-Süd ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der „Randerather Weg“ befindet sich derzeit in einem sehr schlechten Zustand und soll daher ausgebaut werden. Als planungsrechtliche Grundlage für den Straßenausbau und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist es notwendig, zwischen der L 364 und dem Abzweig vom Randerather Weg in die Straße „Schurberg“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2011 bis
einschließlich Donnerstag, den 03.02.2011**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

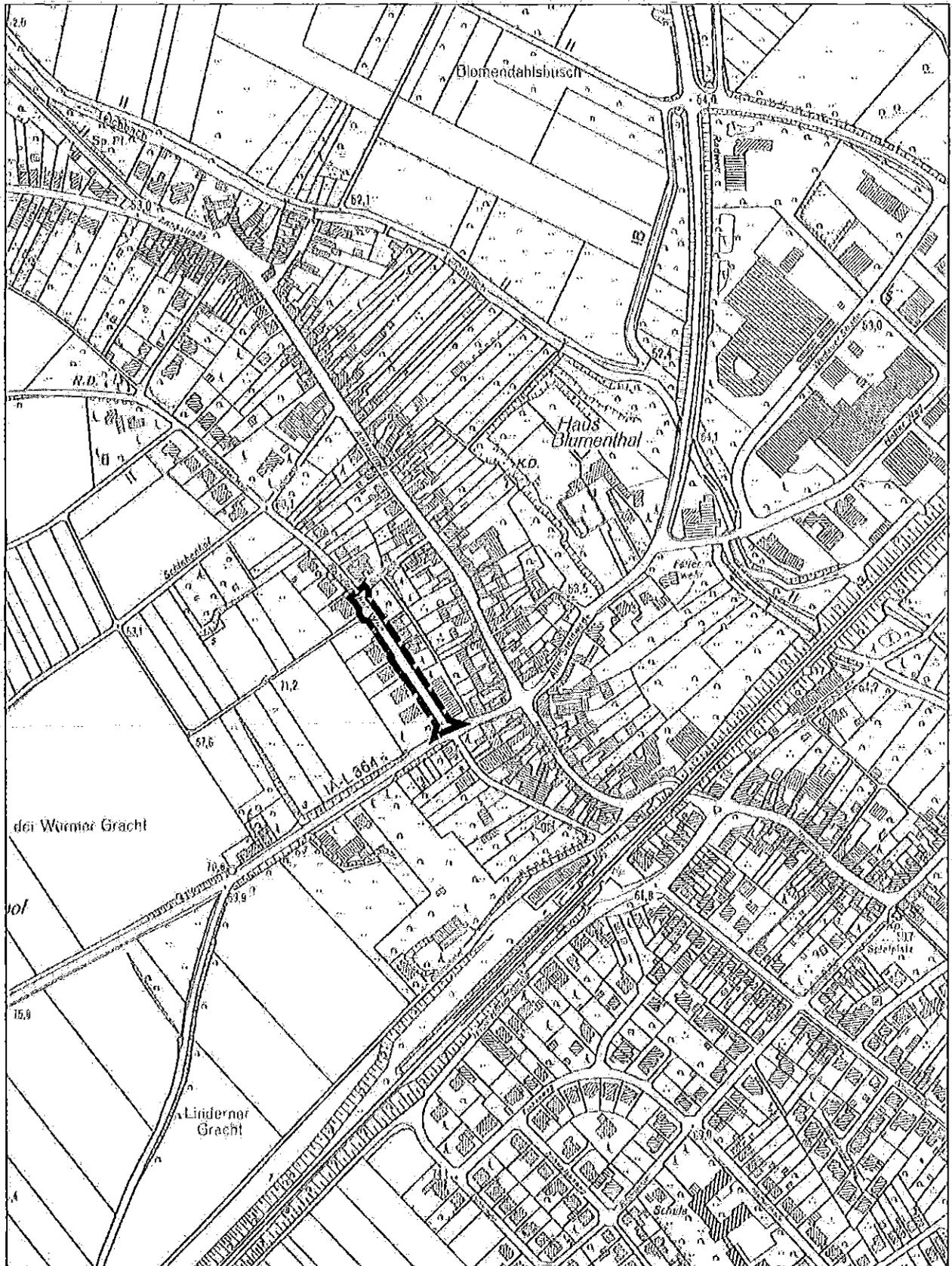
Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-175-0, Brachelen, Randerather Weg - Süd



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH SEPTEMBER 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.12.2010 den Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags von | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| montags von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

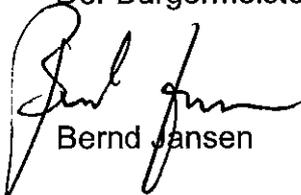
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

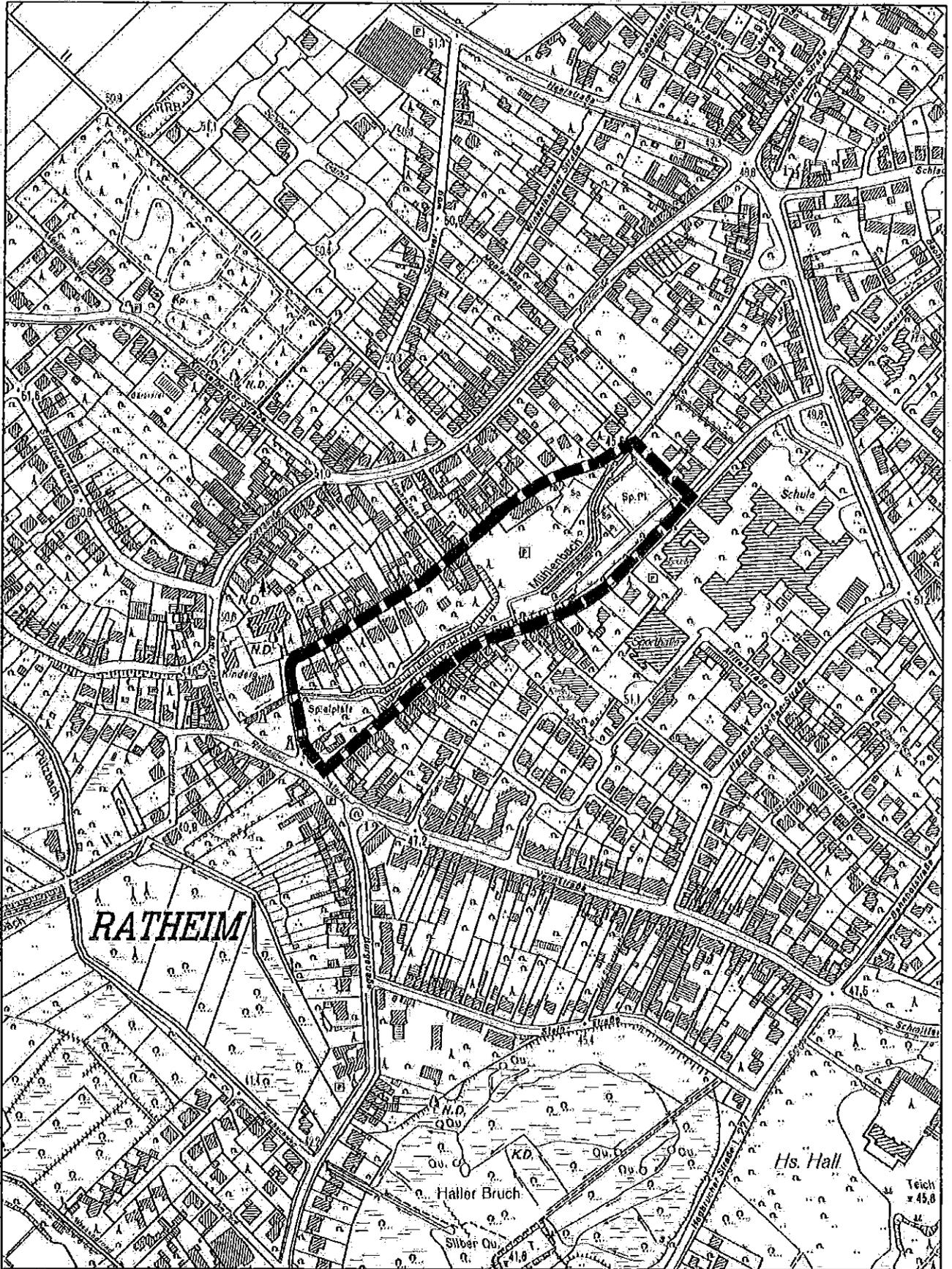
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH FEBRUAR 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.12.2010 den Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags von | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| montags von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

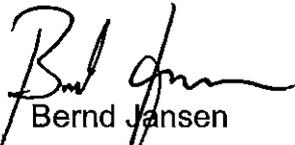
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH FEBRUAR 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.12.2010 den Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags von | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| montags von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

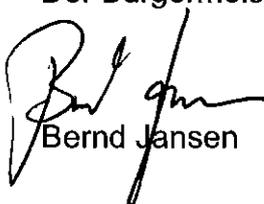
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 16.12.2010

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 4-122-1, Doveren, Im Mönich



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE
61/63 SPH MÄRZ 2009

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg Vertrag Nr. 5/2002

Veröffentlichung
gemäß § 2 Absatz 1 der Ehrenordnung
des Rates der Stadt Hückelhoven
 (Stand: Dezember 2010)

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Hückelhoven werden folgende Angaben der Rats- und Ausschussmitglieder veröffentlicht:

- Ziffer 1 Name, Vorname, Anschrift (keine Ortsangabe bedeutet Wohnort Hückelhoven)
 Ziffer 2 gegenwärtiger Beruf; bei mehreren Berufen Schwerpunktangabe
 Ziffer 3 Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen
 Ziffer 4 Mitglied eines sonstigen Organs/Beirates eines privatrechtlichen Unternehmens
 Ziffer 5 Mitglied
 - eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens
 - einer Körperschaft/Stiftung/Anstalt des öffentlichen Rechts
 - einer Gebietskörperschaft
 Ziffer 6 vergütete Tätigkeit außerhalb des Berufes (Vertretung fremder Interessen, Beratung, Erstellung v. Gutachten)
 Ziffer 7 vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

| Ziffer 1 | Ziffer 2 | Ziffer 3 | Ziffer 4 | Ziffer 5 | Ziffer 6 | Ziffer 7 |
|---------------------------------------|---|---|----------|----------|----------|--|
| Altmann, Bernhard, Am Hackeberg 15 | techn. Angestellter | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: - Delegierter - Delegierten- versammlung IGM - DRK Kreisverband Heinsberg, Leiter Einsatzinheit HS 2 verübt tätig: alternierender Vorsitzender AOK-Beirat Regionaldirektion Heinsberg |
| Axer, Andrea, Im Weidenfeld 6 | — | ehrenamtlich tätig: stv. Vorsitzende des CDU-Stadtverbandes | — | — | — | — |
| Axer, Ulrich, Im Weidenfeld 6 | kfm.-techn. Angestellter, Betriebsleiter Landwirtschaft | — | — | — | — | — |

| Ziffer 1 | Ziffer 2 | Ziffer 3 | Ziffer 4 | Ziffer 5 | Ziffer 6 | Ziffer 7 |
|---|---|---|----------|--------------------------------------|----------|---|
| Bohnen, Stefan, Dorfstraße 73 | Geschäftsleiter einer Werkstattniederlassung | — | — | — | — | <u>ehrenamtlich tätig:</u> DIE LINKE, Hückelhoven |
| Bollenberg, Karlheinz, Krefelder Straße 27 | Entwicklungstechniker, techn. Angestellter | — | — | — | — | <u>ehrenamtlich tätig:</u> CDU Deutschland, Berlin |
| Brenner, Brigitte, Hermann-Janßen-Straße 14 | — | <u>ehrenamtlich tätig:</u> Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN | — | — | — | <u>ehrenamtlich tätig:</u> - Jugendschöffenam - Beisitzerin im Ortsverband Hückelhoven der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN |
| Breuer, Daniela, Kaphofstraße 55a | kaufm. Angestellte | — | — | — | — | — |
| Bronner, Susanne, Friedensstraße 5 | Pfarrerin | — | — | — | — | — |
| Bürger, Christoph, Doverhahn 19 | Softwareentwickler | <u>ehrenamtlich tätig:</u> St. Seb. Schützenbruderschaft Doveren e. V. | — | — | — | — |
| Bürger, Hans, Meurerstraße 25 | techn. Angestellter | — | — | — | — | — |
| Busch, Hermann, Schwarzer Weg 45a | Teiledienstleiter | <u>ehrenamtlich tätig:</u> - Vorsitzender des CDU- Ortsver- bandes Brachelen - Geschäftsführer der Blaskapelle Brachelen e.V. | — | — | — | — |
| Busch, Manuela, Schwarzer Weg 45a | Angestellte Biologielaborantin | — | — | — | — | — |
| Chabrie, Frank, Gronewaldstraße 92 | Immobilien-Sachbearbeiter | — | — | Kindergartenrat Entenweg, Millich | — | — |
| Commerscheid, Norbert, Annastraße 14 | techn. Angestellter | <u>ehrenamtlich tätig:</u> Stadtjugendring Hückelhoven | — | — | — | <u>verdielt tätig:</u> Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft Brachelen |

| Ziffer 1 | Ziffer 2 | Ziffer 3 | Ziffer 4 | Ziffer 5 | Ziffer 6 | Ziffer 7 |
|---|--|--|----------|--|----------|--|
| Daldrup, Elisabeth, Am Waldrand 5a | Key-Account-Manager, Vertrieb Außendienst | ehrenamtlich tätig: - Frauenzentrum e.V. in Hückelhoven - donum vitae Region Heinsberg | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Kassierer vom Stadtjugendring Hückelhoven |
| Daldrup, Klaus, Am Waldrand 5a | Verkaufsleiter | — | — | — | — | — |
| Dieck, Gustav, Ulmenweg 2 | — | — | — | — | — | — |
| Emonds, Wolfgang, Lambertusstraße 19 | freiberuflich/sonstige selbständige berufliche Tätigkeit als Architekt | ehrenamtlich tätig: Kirchenvorstand St. Lambertus Hückelhoven | — | ehrenamtlich tätig: Gutachterausschuss des Kreises Heinsberg | — | — |
| Endres, Ewald, Dienstanschrift: Kölner Straße 59, 41812 Erkelenz | Polizei NRW, Leiter Regionalkommissariat | — | — | — | — | — |
| Esser, Franz, Am alten Bahnhof 11 | — | — | — | Kindergartenrat Malefinkstraße, Rurich | — | — |
| Esser, Robert, Koppelhof 6 | Fachlehrer, Leiter der Fachschule für Wirtschaft, Studiendirektor | — | — | — | — | — |
| Feil, Marion, Doverhahn 85 | Zahnmed. Fachassistentin | — | — | — | — | — |
| Fester, Martin, Korstenstraße 8 | Dipl. Sozialpädagoge | — | — | — | — | — |
| Fischer, Hans, Hahnenwinkel 87 | — | — | — | — | — | — |
| Fister, Dagmar, Garsbeck 36a | kfm. Angestellte | — | — | — | — | — |
| Fister, Norbert, Garsbeck 36a | Vertriebsingenieur, stellv. Leiter | ehrenamtlich tätig: CDU - Deutschland | — | — | — | — |

| Ziffer 1 | Ziffer 2 | Ziffer 3 | Ziffer 4 | Ziffer 5 | Ziffer 6 | Ziffer 7 |
|--|--|---|----------|---|----------|---|
| Fister, Ramona, Garsbeck 36a | — | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: versch. CDU-Verbände |
| Frank, Hans, Wupperstraße 1 | Justizbeamter | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Schriftführer Männer- gesangsverein Eintracht Hilfarth e. V. |
| Franz, Beate, Wassenberger Straße 4 | Leiterin des Jugendzentrums „Das Nest“ | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Vorsitzende des Stadt- jugendrings Hückelhoven |
| Geiser, Hans-Josef, Krickelberg 68 | — | — | — | — | — | — |
| Geitner, Dieter, Körferstraße 6 | Verwaltungsbeamter | ehrenamtlich tätig: Verein der Freunde von Breuteult e.V. | — | — | — | — |
| Genc, Ali, Am Waldrand 11 | — | ehrenamtlich tätig: SPD Hückelhoven | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Türkischer Arbeit- nehmerverein Hückelhoven |
| Gilleßen, Volkmar, Dresdener Straße 24a | Sonderschulkonrektor | — | — | Kuratorium der Anton-Heinen- Volkschule | — | ehrenamtlich tätig: Förderkreis der Rürtal- schule, Unterverein der Lebenshilfe e.V. |
| Gilließen, Heinz-Willi, Meurerstraße 38 | — | — | — | — | — | — |
| Gödecke, Bernd, Millicher Straße 17 | Mauremeister/Bauleiter | — | — | ehrenamtlich tätig: Freiwillige Feuerwehr Hückelhoven | — | ehrenamtlich tätig: Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Hückelhoven |
| Goertz, Theo, Pfarfer-Thomas-Str. 21 | Lehrer | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Feuerwehr Hückelhoven |
| Grünter, Egon, Kippingerstraße 29 | Angestellter im öffentlichen Dienst | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Prüfungsausschuss, Math- techn. Ass. d. IHK Köln |
| Gütjens André, Friedrichplatz 33 | kfm. Angestellter | — | — | — | — | — |

| Ziffer 1 | Ziffer 2 | Ziffer 3 | Ziffer 4 | Ziffer 5 | Ziffer 6 | Ziffer 7 |
|--|--|---|--|----------|----------|--|
| Hamann, Herbert, In Granerath 67, 41812 Erkelenz | Geschäftsführer | ehrenamtlich tätig: Diakonieverein Düren- Jülich e.V. | — | — | — | — |
| Hämmerle, Manfred, Ackerstraße 3 | — | — | — | — | — | — |
| Hecker, Anton, Ochsenbend 1 | — | — | — | — | — | — |
| Hecker, Hildegard, Ochsenbend 1 | Dozentin, pädagogische Angestellte | ehrenamtlich tätig: Richterin VG Aachen, 1. Kammer | ehrenamtlich tätig: 1. Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund, Ortsgruppe Hückelhoven | — | — | — |
| Heinrichs, Daniela, Friedhofsstraße 7 | Bürokauffrau | — | — | — | — | — |
| Heinrichs, Hubert, An der Rur 8 | selbständiger Gewerbetreibender im Handel mit Wohnmobilen, Wohnwagen, Freizeit und Camping | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: - Sprecher der Interes- sengemeinschaft Heins- berger Industriegebiet |
| Hensei, Thomas, Hahnenwinkel 94 | IT-Spezialist | ehrenamtlich tätig: - Sterntaler e. V., Förderverein des AWO-Kindergartens Hückelhoven - stv. Vorsitz, Verein d. Freunde u. Förderer des Cornelius-Burgh- Gymnasiums Erkelenz | — | — | — | — |
| Hensen, Ursula, Am Mühlenweg 11 | Schuldnerberatung/ Angestellte | ehrenamtlich tätig: - Ev. Verein für Altenhilfe e. V. - Verein der Freunde und Förderer des Schulcafés e. V. | — | — | — | — |

| | | | | | | | |
|--|--|---|--|---|--|---|--|
| Heppner, Guido, Schadestraße 16 | Sachbearbeiter/Ausbilder | ehrenamtlich tätig: Bürgerpartei Hückelhoven e.V. | — | — | — | — | — |
| Heymes, Erwin, Bogenstraße 13 | Meister (techn. Gebäudeausrichtung) | — | — | — | Kindergartenrat Lindenplatz, Schaufenberg | — | — |
| Heymes, Sophia, Bogenstraße 13 | Pharma.- technische Assistentin | — | — | — | Kindergartenrat Entenweg, Millich | — | — |
| Hinz, Hans-Werner, Tenholter Straße 42, 41812 Erkelenz | Berufsberater | — | — | — | — | — | — |
| Höfer, Manuela, Nordstraße 4 | Es wurden bislang keine Angaben gemacht. | | | | | | |
| Horst, Ulrich, Fröbelstraße 28a | selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Handelsvertretung | — | — | — | — | — | — |
| Hummen, Frank, Gronewaldstraße 76 | Monteur | — | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Kreishandwerkerschaft |
| Jandras, Maria, Frankenweg 2 | Familien- und Vormundschaftsrichterin | — | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Pfarrgemeinderat St. Stephanus Kleingladbach |
| Jansen, Bernd, Rurblick 8 | Bürgermeister der Stadt Hückelhoven | — | vergütet tätig: Aufsichtsrat der Volksbank Erkelenz- Hückelhoven-Wegberg e. G. | — | <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführer der Gesellschafter- versammlung Interkommunale Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg mbH - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Heinsberg mbH - Gesellschafterversammlung Stadtmarketing Hückelhoven GmbH - Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH - Aufsichtsrat Kreiswerke Heinsberg GmbH | — | — |

| | | | | | | | | |
|--|---|--|---|--|---|---|---|--|
| Jansen, Heike, Gendorfer Straße 1 | freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit in einer Praxis für Physiotherapie | — | — | — | — | — | — | ehrentamtlich tätig: Interessengemeinschaft der Physiotherapeuten des Kreises HS als Regionalgruppe des ZVK e. V. d. PT |
| Jansen, Klaus, Am Kirchberg 20 | Pfarrer/Dechant | — | — | — | — | — | — | — |
| Jansen, Paul, Gendorfer Straße 1 | selbständiger Gewerbetreibender im Bereich Zimmerei/Holzbau | — | — | — | — | — | — | — |
| Jansen, Simone, Venner Hof 6 | Leiterin Dipl. Soz.-Päd. | ehrentamtlich tätig: - AWO - Caritas | — | — | — | — | — | — |
| Kegler, Karlheinz, Am Steinacker 28 | — | — | ehrentamtlich tätig: Kirchenvorstand Pfarre St. Lambertus | ehrentamtlich tätig: kath. Pfarrgemeinde St. Lambertus | — | — | — | — |
| Kick, Robert, Dienstanschrift: Dinstühler Straße 1 | Polizeibeamter, Sachbearbeiter | — | — | — | — | — | — | — |
| Knubben, Hans-Jürgen, Weimarer Straße 28 | Gymnasiallehrer | — | — | — | — | — | — | — |
| Knur, Karin, Goethestraße 14 | EDV- Kaufrfrau | — | — | — | — | — | — | — |
| Königs, Ute, Breite Straße 8 | — | ehrentamtlich tätig: - Förderverein GGS Hilfarth | — | — | — | — | — | — |
| Kotterba, Bertold, Trakehnergraben 28 | Vermittler (AG-STE- Team) | — | — | — | — | — | — | — |
| Krapp, Alexandra Palandsstraße 56 | — | — | — | — | — | — | — | — |

| | | | | | | | |
|---|---|---|-----|--|-----|-----|--|
| Kreutzer, Heinz-Josef, Randerather Weg 9 | freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit im Bereich Consulting | --- | --- | <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsversammlung Wasserverband Eifel-Rur (WVER) - Geschäftserversammlung Interkommunale Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg mbH - Geschäftserversammlung Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Heinsberg - Geschäftserversammlung Stadtmarketing Hückelhoven GmbH - Regiorat der Regio Aachen e. V. | --- | --- | --- |
| Krichel, Ursula, Dorfstraße 11a | Fachkrankenschwester für den Operationsdienst | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kück, Achim, Brasserstraße 4 | Gemeindefereferent | ehrenamtlich tätig: KG Knalköpp Golkraath e.V. | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kuypers, Dirk, Am Kirchberg 9 | Polizeikommissar | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kuypers, Heinz, Mühlenstraße 6 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | ehrenamtlich tätig: Schlaganfall-Selbsthilfe- gruppe Hückelhoven |
| Lamberti, Udo, Am Reitplatz 21 | --- | ehrenamtlich tätig: - Vorsitzender im Martinsverein e. V. Ratheim - Richter im Sozialgericht Aachen - stellv. Vorsitzender der Kreisprüfungs- kammer Heinsberg | --- | --- | --- | --- | --- |

| | | | | | | | |
|---|--|---|----|----|--|--|----|
| Latour, Marcel, Glück-Auf-Straße 14a | - selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Metalbau - freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit im Planungsbüro | -- | -- | -- | Kindergartenrat Ludovicistraße, Hückelhoven | -- | -- |
| Leclerg, Andre, Marlin-Luther-Straße 3 | Angestellter Programmierer | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| Lenz, Wolfgang, Mühlenstraße 40 | selbständiger Bauunternehmer | ehrenamtlich tätig: CDU | -- | -- | -- | -- | -- |
| Leseberg, Jörg, Kastanienweg 2 | Verwaltungsbeamter, Sachbearbeiter | -- | -- | -- | Kindergartenrat Amselweg, Kleingladbach | -- | -- |
| Lippert, Hans-Georg, Am Hof 15 | -- | ehrenamtlich tätig: - Eine-Weit-Laden Hückelhoven e.V., - Fairer Handel e.V., Hückelhoven | -- | -- | -- | ehrenamtlich tätig: Ortsverband Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Hückelhoven | -- |
| Lippert, Renate, Am Hof 15 | -- | ehrenamtlich tätig: - Eine-Weit-Laden Hückelhoven e.V., - Fairer Handel e.V., Hückelhoven - Evang. Verein für Altenhilfe e.V. | -- | -- | -- | ehrenamtlich tätig: Ortsverband Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Hückelhoven | -- |
| Lizier, Antje, Hauptstraße 87, 41812 Erkelenz | Pfarrerin der Evang. Kirche | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| Markmann, Jörg, Erkelenzer Straße 8 | Kaufmann | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| Maurer, Lisa Hahnenwinkel 87 | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| Mertens, Andreas, Sophiastraße 40 | Berufskraftfahrer | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| Mischnick, Anne, Haagstraße 9 | Pfarrerin | vergütet tätig: Körperschaft des öffentlichen Rechtes/Kirche | -- | -- | -- | beratende nebenberufliche Supervisionstätigkeit | -- |

| | | | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|---|---|
| Mischnick, Frank, Haagstraße 9 | Pfarrer | — | — | — | vergütet tätig: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven | — | — |
| Müller, Hubert, Am alten Bahnhof 7 | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Erkelenz e. G. | — | — |
| Müller, Roland, Husarenstraße 58 | Leiter des Haupt- und Personalamtes | — | — | — | Mitgliederversammlung des Heinsberger Tourist Service e. V. | — | — |
| Münter, Karsten, Aachener Straße 32 | Selbständiger Apotheker | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Diakoniestiftung Erkelenz | — | ehrenamtlich tätig: Presbyterium Evang. Kirchengemeinde Lövenich |
| Nebel, Georg, An Kuckum 48, 52146 Würselen | - Leiter des Evang. Jugendreferats in Jülich - freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Supervisor Schwerpunkt: Leiter Jugendreferat Kirchenkreis Jülich | — | — | — | — | vergütet tätig: freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Supervisor | — |
| Nießen, Gottfried, Mölleberg 35 | Lehrer | — | — | — | — | — | — |
| Nix, Ursula, Lövenicher Straße 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| Orth, Guido, Friedhofstraße 12 | Angestellter | — | — | — | — | — | — |
| Pakusa, Tino, Tilster Straße 2 | Vertriebsangestellter | — | — | ehrenamtlich tätig: - FDP - TD/TSC Düsseldorf rot-weiß - Junge Liberale Berlin | — | — | — |
| Pantin, Regina, Schieferpley 18 | Lehrerin | — | — | — | — | — | — |
| Paulußen, Michael, Breite Straße 136 | kfm. Angestellter | — | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Vorsitzender des TTV 74 Hilfarth |

| | | | | | | | | |
|--|--|--|---|---|--|---|---|---|
| Peizer, Kristina, Am Reitplatz 27 | Heilpädagogin | — | — | — | — | — | — | — |
| Pongracz, Stefan, Kleiststraße 8 | Angestellter, Leitung Verwaltung | ehreamtlich tätig: AWO Kreisverband Heinsberg | — | — | — | — | — | — |
| Reichling, Daniel, im Rhin 37a | freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Journalist | — | — | — | — | — | — | ehreamtlich tätig: Pressesprecher Tanzsportverband NRW e. V. |
| Renner, Olaf, Meurerstraße 13 | Betreuung und Unterstützung im ADL-Bereich | — | — | — | — | — | — | — |
| Rolfs, Karl-Heinz, Lachend 32 | Serviceberater | ehreamtlich tätig: Mandolinenorchester Rurperle 1922 Hilfarth e.V. | — | — | Kindergartenrat Fichtenstraße, Hilfarth | — | — | — |
| Rose, Harald, Krickelberg 66 | Sachbearbeiter mbsA | — | — | — | — | — | — | — |
| Rother, Monika, Wacholderweg 9 | — | ehreamtlich tätig: - Beisitzerin des SPD- Ortsverbandes Hückelhoven - stellv. Vors. des SPD-Distriktes Hilfarth - Vorstandsmitglied IG BCE Rurtal | — | — | Kindergartenrat Fichtenstraße, Hilfarth | — | — | ehreamtlich tätig: - Vorsitzender des AWO Ortsvereines Hückelhoven-Hilfarth - AWO Kreisverband Heinsberg e. V. - Förderverein Schacht 3 Hückelhoven |
| Rudolf, Guido, Hermann-Janßen-Str. 14 | Dreher | — | — | — | — | — | — | — |
| Rütten, Wilhelm- Gottfried, Winkelhauser Straße 16 | Dipl.-Ing. im Bereich Systementwicklung Software | — | — | — | — | — | — | — |
| Schaaf-Storms, Solveig, Hückelhovener Straße 18 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schidlack, Thomas, Breslauer Straße 20 | - selbständiger Gewerbetreibender eines Großhandels | — | — | — | — | — | — | — |

| | | | | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|---|---|--|
| | - freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit im Bereich Qualitätskontrollen, Marketing Schwerpunkt: selbständiger Gewerbetreibender eines Großhandels | | | | | | | |
| Schlawin, Irene, Goethestraße 59 | Pfarrerin | ehrenamtlich tätig: Evang. Altenzentrum Hückelhoven | ehrenamtlich tätig: Vorstand Evang. Altenzentrum Hückelhoven | — | — | — | — | — |
| Schmidt, Norbert, Pappelstraße 129 | Lehrer | — | — | — | — | — | — | — |
| Schmitz, Heinz Gerd, Hauptstraße 74 | - Fachlehrer/ Sicherheitsfachkraft der KWH - selbständiger Gewerbetreibender im Bereich KFZ | — | — | — | — | — | — | ehrenamtlich tätig: Kassierer der Freiwilligen Feuerwehr Brachelen |
| Schmitz, Heinz-Wilhelm, Am Kiespley 5 | Einrichtungsleiter AWO-Altenzentrum Heinsberg | ehrenamtlich tätig: 1. Vorsitzender der Partei DAHh | — | — | ehrenamtlich tätig: Beirat der Justizvollzugsanstalt Heinsberg | — | — | — |
| Schnelle, Thomas, Horst 21 | Kriminaloberkommissar | — | — | — | Kindergarten Amseiweg, Kleingladbach | — | — | ehrenamtlich tätig: Vorsitzender der Interessengemeinschaft Kleingladbach |
| Schollmann, Norbert, Mokwastraße 7 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Seitels, Michael, Am Hackenberg 23 | Softwareentwickler | ehrenamtlich tätig: THW OV Erkelenz | — | — | — | — | — | — |
| Skowranek, Heidrun, Neustraße 6a | Es wurden bislang keine Angaben gemacht. | | | | | | | |
| Solf Frank, Uwe, Diebsweg 59 | Projekttechniker | — | — | — | — | — | — | — |

| | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|---|
| Spichartz, Willi, Weimarer Straße 12 | freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als PR-Berater und Journalist | <u>ehrenamtlich tätig:</u> - Stadtmarketing GmbH Hückelhoven - Interkommunale Entwicklungs- gesellschaft | --- | - Gesellschafterversammlung Interkommunale Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg mbH - Gesellschafterversammlung Stadtmarketing Hückelhoven GmbH | - | - |
| Spies von Büllesheim, Frlr. Max Edmund, Hagbrucher Straße 1 | Land- und Forstwirt | --- | <u>ehrenamtlich tätig:</u> - Geschäftsführer SIG- Spies Immobilien GmbH & Co. KG - Aufsichtsratsvor- sitzender der BioGas Wassenberg GmbH & Co. KG | - | - | <u>ehrenamtlich tätig:</u> - Arbeitgeber-Beirat im Rheinischen Landwirt- schaftsverband - Beirat der Genossenschafts- und Eigenjagdbesitzer im Rheinland - Beirat der Verbindungsstelle Landwirtschaft & Industrie <u>verdinget tätig:</u> - Westfarm GbR - Haus Hall GbR |
| Steins-Schuchert, Miriam, Elisabeth-Röser-Str. 23, 41366 Schwalmtal | Richterin | --- | --- | - | - | - |
| Stegner, Bernd, Berlinerstraße 11 | selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Transporte und Baggerarbeiten | --- | --- | - | - | - |
| Stoffels, Heinz, Klosestraße 4 | Bereichsingenieur Abt. Bergschäden-Bau | <u>ehrenamtlich tätig:</u> con brío Freunde der Kammermusik Hückelhoven e.V. | --- | ehrenamtlich tätig: Pfarre St. Barbara Hückelhoven | - | - |
| Terbrüggen, Winfried, Hochstraße 70 | IT-System-Administrator | --- | --- | Kindergartenrat Lindenplatz, Schaufenberg | - | - |
| Tetz, Christoph, Jülicher Straße 27 | freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Ingenieur | <u>ehrenamtlich tätig:</u> Mitglied im Kirchenvorstand St. Lambertus Hückelhoven | --- | Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Heinsberg | - | - |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|-----|-----|--|-----|--|-----|
| Thomas, Dorothee, Dr.-Heinrich-Lohmann- Straße 35, 41189 Mönchengladbach | Amtsfrau/Berufsberaterin | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tölle, Nicola, Lambertusstraße 6 | Lehrerin | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Trzeciak, Reinhold, Kippinger Straße 17 | Sozialarbeiter/Geschäfts- führung | ehrenamtlich tätig: FC Germania Rurich | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Volmer, Achim, Lahnweg 16 | Dipl. Geograph/ Angestellter | ehrenamtlich tätig: CDU | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Weber, Georg, Loerbrockstraße 5 | Lagermeister, Trockenbauer | ehrenamtlich tätig: - 2. Vorsitzender der IG BCE Ortsgruppe Wadenberg - Schriftführer der AIG Waldfeucht | --- | --- | Kindergartenrat Ludovicistraße, Hückelhoven | --- | --- | --- |
| Wilkop, Hildegunde, Schopenhauerstraße 4 | Verwaltungsangestellte | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wilkop, Stefan, Schopenhauerstraße 4 | Kundendiensttechniker | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Witges, Krimhild, Leipziger Straße 24 | Angestellte Buchführungs- und Lohnbüro | ehrenamtlich tätig: Hückelhovener Tafel e. V. | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Yilmaz, Mehmet, Hückelhovener Straße 8 | Zugbeladeführer | --- | --- | --- | --- | --- | ehrenamtlich tätig: - Präsident vom Verband der Islamischen Kultur- zentren e.V. Köln - stellv. Vors. vom Verband der Islamischen Kulturzentren e.V., Hückelhoven - Landesschritfführer des Deutschen Türkischen Forums, Düsseldorf | --- |

| | | | | | | |
|-----------------------------------|----------------|---|----|---|---|---|
| Zitz, Heinz, Hompeschstraße 45 | Polizeibeamter | ehrenamtlich tätig: Bürgerverein 1958 Rurich e.V. | -- | - Verbandsversammlung Wasserverband Eifel-Rur (WVER) - Kindergartenrat Maiefinkstraße, Rurich | - | - |
|-----------------------------------|----------------|---|----|---|---|---|

HINWEIS
auf die Auslegung des
BETEILIGUNGSBERICHTES

der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NW

1. Gem. § 117 GO NW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.
Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
2. Der Bericht wurde erstmals am 29.12.1994 aufgestellt und jedes Jahr fortgeschrieben.
3. **Bekanntmachung**

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit hingewiesen. Der Bericht kann jeweils

montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, eingesehen werden.

Hückelhoven, 16.12.2010

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

ANMELDUNG

ZU DEN WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN DER STADT HÜCKELHOVEN

Schüler und Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Erprobungsstufen des Gymnasiums, der Realschule, der Hauptschule, der Gesamtschule oder in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden sollen, können bei der jeweiligen Schule zu den jeweils angegebenen Zeiten angemeldet werden. Die Aufnahme in die 5. Klassen der vg. Schulen setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule voraus. Für die Anmeldung von Jungen und Mädchen zur 5. Klasse an einer der nachfolgenden Schulen benötigen Sie:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit Schulleistungsempfehlung (möglichst Kopie)
3. Den von der Grundschule ausgestellten Anmeldeschein (im Original)

Die weiterführenden Schulen
in Hückelhoven



Ein Leben ist eine Bildungsgangzeit
in die Zukunft unserer Kinder

Städtisches Gymnasium in Ganztagsform

Zurzeit werden am Gymnasium der Stadt Hückelhoven 1100 Schülerinnen und Schüler von 98 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Seit 1992 wird das Gymnasium in der Sekundarstufe I als Ganztagsgymnasium geführt.

1. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten montags bis freitags von 7.55 Uhr bis 13.15 Uhr und zusätzlich montags und mittwochs nachmittags von 14.15 Uhr bis 15.50 Uhr verpflichtend Unterricht.
2. Dienstags, donnerstags und freitags können alle Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 14.15 Uhr bis 15.50 Uhr an vielfältigen Arbeitsgemeinschaften in den Bereichen Sport, Naturwissenschaften, Theater, Sprachen, Musik und Technik teilnehmen.
3. Im Sinne der individuellen Förderungen bieten wir Förderkurse in allen Hauptfächern an.
4. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in der Schule während einer einstündigen Mittagspause ein warmes Mittagessen einzunehmen.
5. Sprachenfolge:
 - ab Klasse 5 Englisch
 - ab Klasse 6 Französisch oder Lateinisch nach Wahl
 - ab Klasse 8 auf Wunsch 3. Fremdsprache
 - ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Wunsch Spanisch

Gymnasiale Oberstufe

Wir bieten Schülerinnen und Schülern der Hauptschulen und Realschulen, die das Abitur machen möchten, gezielte Förderung für den angestrebten Schulabschluss.

Anmeldetermine

Für die Neuaufnahme in die Klassen 5 und 11 unseres Gymnasiums:
Montag 14.02.2011 bis Freitag 25.02.2011 täglich von 09.00 Uhr bis 13.15 Uhr und 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusätzl. Termine

Mittwoch, 16.02.2011, von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr und
Samstag, 26.02.2011, von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Spätere Anmeldungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Ausführliche Informationen erhalten Sie im Gymnasium oder Sie informieren sich auf unserer Homepage unter www.gymnasiumhuckelhoven.de.

Städtische Realschule Ratheim

Die Realschule führt zur Fachoberschulreife. Sie sieht ihre Aufgabe in der Vermittlung einer realistischen und zeitgemäßen Grundausbildung.

Der Mittlere Abschluss = Realschulabschluss = Fachoberschulreife ermöglicht

- den Beginn einer beruflichen Ausbildung.
- den Besuch einer Fachoberschule, deren Abschluss zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt oder
- den Besuch einer zweijährigen Höheren Handelsschule.

Möchte ein Schüler nach dem Abschluss der Realschule das Abitur machen, wechselt er bei entsprechender Qualifikation anschließend in die dreijährige Oberstufe

- des Gymnasiums
- der dreijährigen Höheren Handelsschule
- des Berufkollegs
- der Gesamtschule.

Ein Realschüler kann also weiterhin nach insgesamt 9 Jahren das Abitur erlangen.

In Klasse 6 besteht die Wahlpflicht einer zweiten Fremdsprache.

Zur Wahl stehen
- Französisch oder
- Niederländisch.

Die zweite Fremdsprache ist beim Übergang in die Stufe 7 nicht versetzungswirksam.

Nach der Klasse 6 kann die zweite Fremdsprache wieder abgewählt oder weitergeführt werden. In der Differenzierung ab Klasse 7 kann nach Neigung einer der folgenden Schwerpunkte als weiteres Hauptfach gewählt werden:

- fremdsprachlicher Schwerpunkt (Klassenarbeitsfach Französisch oder Niederländisch)
 - naturwissenschaftlich-technischer Schwerpunkt (Klassenarbeitsfach Biologie)
 - sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (Klassenarbeitsfach Sozialwissenschaften)
- Alle Schüler erhalten individuellen Förderunterricht in den Hauptfächern.



Im Februar 2009 wurde der Realschule das Gütesiegel Individuelle Förderung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW verliehen.

(Info unter <http://www.schulministerium.nrw.de/Chancen/Guetesiegel/index.html>)

Anmeldung und Beratung

Anmeldung und Beratung für die Neuaufnahmen in die Klasse 5:
Montag, 14.02.2011 bis Freitag, 18.03.2011

bei der Schulleiterin Angelika Lafos, Realschule Ratheim, Heerstraße.
Ein Termin zur Anmeldung kann ab sofort telefonisch vereinbart werden. Informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.rs-ratheim.de

Städtische Hauptschule Hückelhoven, In der Schlee

An der Ganztags Hauptschule Hückelhoven, In der Schlee, können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9
 - Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
 - Sekundarabschluss II (Fachoberschulreife = „mittlere Reife“), bei entsprechender Qualifikation ist dann auch der Besuch der gymnasialen Oberstufe möglich
- Die Hauptschule bietet an:
- Englisch ab Klasse 5
 - Technik, Hauswirtschaft, Wirtschaftslehre ab Klasse 7
 - Wahlpflichtunterricht nach Interesse und Begabung ab Klasse 7
 - Leistungsdifferenzierung in Mathematik und Englisch ab Klasse 7
 - Verstärkungsunterricht in den Hauptfächern in den Klassen 8 - 10
 - 2 Betriebspraktika (je 3 Wochen) in den Klassen 8 u. 9
 - Spezielle Förderung im Fach Deutsch in den Klassen 5 u. 6

Die Ganztags Hauptschule Hückelhoven, In der Schlee, bietet ihren Schülerinnen und Schülern nachmittags eine Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten und Angeboten zur Freizeitgestaltung. Handlungsorientierter Unterricht und lebensnahe Projekte bereiten die Schülerinnen und Schüler auf Beruf und Freizeit vor. Diese Angebote werden über den Ganztagsunterricht abgedeckt.

Städtische Hauptschule, Hückelhoven, In der Schlee in Ganztagsform

Die Anmeldung von Jungen und Mädchen für Eingangsklassen der Städtischen Hauptschule Hückelhoven erfolgt vom 14.02.2011-18.03.2011 montags bis freitags, 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr bei der Schulleiterin, Frau Müller, Hauptschule Hückelhoven, In der Schlee, Tel. 02433/1251, www.wir-in-der-schlee.de.

Tag der offenen Tür: 05.02.2011 ab 10.00 Uhr

Carl Friedrich von Weizsäcker Hauptschule Ratheim
Wegen der Errichtung der Gesamtschule im Schulzentrum Ratheim wird kein Anmeldeverfahren für Schüler der Klasse 5 durchgeführt.

Gesamtschule Ratheim

Die Stadt Hückelhoven errichtet zum Schuljahr 2011/12 im Schulzentrum Ratheim eine vierzügige Gesamtschule im Ganztagsbetrieb. Im Gegenzug nimmt die Carl Friedrich von Weizsäcker Hauptschule Ratheim keine neuen Schüler mehr auf. Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe, Jahrgangsstufen 11 bis 13 (Sekundarstufe II). Sie ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufen erteilt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Sie schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird.

- Folgende Abschlüsse können erlangt werden:
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
 - mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
 - Hauptschulabschluss nach Klasse 10
 - Hauptschulabschluss

Anmeldung und Beratung

Am 20.01.2011 findet um 19.00 Uhr im Schulzentrum Ratheim eine Informationsveranstaltung statt.

Anmeldung und Beratung für die Neuaufnahme in die Klasse 5:

Montag, 14.02.2011, 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag, 15.02.2011, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 17.02.2011, 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag, 18.02.2011, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwoch, 23.02.2011, 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag, 24.02.2011, 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag, 25.02.2011, 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag, 26.02.2011, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Unmittelbar nach Anmeldeschluss wird das Auswahlverfahren durchgeführt und die Mitteilungen über das Auswahlergebnis versandt.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Schulverwaltungszentrum gerne unter der Rufnummer 02433 / 82-242 oder per Email unter Frank.Heinen@huckelhoven.de zur Verfügung.

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND NAARS

HÜCKELHOVEN, IM JANUAR 2011
BERND JANSEN, BÜRGERMEISTER

„Abl. Hü. 2010, Nr. 14, S. 277“

Öffentliche Bekanntmachung

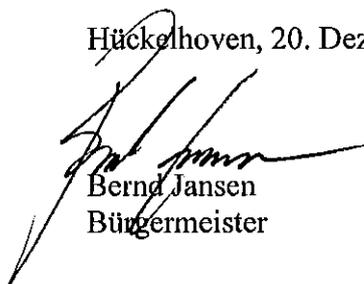
über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Hückelhoven

Der Dienstausweis Nr. 13/2008 der Beschäftigten Sabine G e y s e r, ausgestellt am 19. Mai 2008 von der Stadt Hückelhoven, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zuzuleiten.

Hückelhoven, 20. Dezember 2010



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit werden die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Termin: Dienstag, 25. Januar 2011
Beginn: 20.00 Uhr
Tagungsort: Hotel „Jägerhof“ in Ratheim, Ratheimer Markt 9

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung am 06.01.2009 und Genehmigung
3. Bericht über die Rechnungslegung für die Kalenderjahre 2009 und 2010
4. Bericht über die Erteilung einer Ermächtigung seitens des Jagdvorstandes zur Einrichtung einer sogenannten Barkasse für den Kassenführer
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes sowie des Schrift- und Kassenführers
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Geschäfts- und Jagdjahre 2010 und 2011
7. Neuwahl zweier Rechnungsprüfer zwecks Prüfung der Rechnungslegung für die Geschäfts- und Jagdjahre 2010 und 2011
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtvergütung
9. Verschiedenes

Die Versammlung ist gemäß § 7 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten sind.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten.

Ratheim, den 10. Dezember 2010

**Der Jagdvorstand
gez. Karl-Hubert Moll
(Jagdvorsteher)**

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brachelen.

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen, am Donnerstag, den **10. Februar 2011 um 20:00 Uhr**, in die Gaststätte „Kaisersaal“ in Hückelhoven - Brachelen, Hauptstraße 92.

Tagesordnung

- Punkt 1** Begrüßung durch den Vorsitzenden und Eröffnung der Versammlung.
- Punkt 2** Verlesung der Sitzungsniederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 04.02.2010
- Punkt 3** Kassenbericht
- Punkt 4** Bericht der Kassenprüfer
- Punkt 5** Entlastungserteilung des Kassierers und des Vorstandes
- Punkt 6** Neuwahl des Jagdvorstandes
- Punkt 7** Aufstellung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan 2011 - 2012
- Punkt 8** Beschlußfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht für das Jahr 2011 (12,00 €)
- Punkt 9** Bericht über das neue Jagdkataster
- Punkt 10** Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden zu dieser Versammlung hiermit recht herzlich eingeladen.

Jagdgenossen sind: Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die im Jagdbezirk Brachelen liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

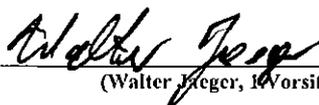
Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß § 10 (4) der Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten. Bei gesetzlichen Vertretern, gegenseitiger Vertretung durch den Ehegatten oder Miteigentümer ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

Vor Beginn der Versammlung wird die Registrierung der anwesenden Jagdgenossen und Bevollmächtigten vorgenommen, hierbei werden die vertretenen bejagbaren Flächen jeweils festgehalten.

Alle Pächter werden gebeten, den Grundstückseigentümern bejagbarer Flächen vom Inhalt dieser Einladung in Kenntnis zu setzen.

Hückelhoven - Brachelen, 10.12.2010


(Walter Jaeger, Vorsitzender)